

Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung

Bauvorhaben: **Neubau KiTa St. Nikolaus**
 Fl.Nr. 498/3, Gemarkung Starnberg
 Tannenweg 1

 82319 Starnberg

Projektnummer: **05224**

Bauherr: **Kirchenstiftung St. Maria**
 Vertreten durch Frau Katharina Hutterer
 Weilheimer Straße 4

 82319 Starnberg

Der Brandschutznachweis besteht aus dem textlichen Teil und dem visuellen Teil mit 3 Plänen im Anhang.

Inhaltsangabe

Inhaltsangabe	2
I. Grundlagen	4
1.1 Einstufung des Gebäudes	4
1.2 Hinweise zur Ausarbeitung	4
II. Allgemeine Angaben.....	5
2.1 Beauftragung	5
2.2 Beschreibung Auftrag	5
2.3 Schutzzielbeschreibung.....	5
2.4 Übersicht.....	6
2.5 Beurteilungsumfang und Gebäudebeschreibung.....	8
2.6 Aufteilung der Geschosse	9
2.7 Anzahl der Personen	10
2.8 Beurteilungsgrundlage.....	11
2.9 Geltungsbereich dieses Nachweises	13
2.10 Ausarbeitung dieses Nachweises	13
2.11 Risikoanalyse und Benennung von Risikoschwerpunkten	14
2.12 Verantwortlichkeit der Umsetzung	15
III. Bebauung des Grundstücks	16
3.1 Abstände	16
IV. Abwehrender Brandschutz.....	17
4.1 Feuerwehrezufahrt/ Aufstellflächen	17
4.2 Löschwasserversorgung.....	19
4.3 Löschwasserrückhaltung	21
4.4 Feuerlöscheinrichtungen	22
4.4.1 Feuerlöscher.....	22
4.4.2 Ortsfeste, nichtselbsttätige Löschanlagen (Wandhydrant, Steigleitung):	22
V. Baukonstruktiver Brandschutz.....	23
5.1 Brandabschnitte	23
5.2 Tragende und aussteifende Bauteile	24
5.3 Fassaden.....	27

5.3.1 Ausführung	27
5.3.2 Anforderungen	27
5.4 Raum-abschließende /trennende Bauteile	28
5.5 Flucht- und Rettungswege	34
5.5.1 Lichte Mindestbreiten.....	34
5.5.2 Rettungsweg Kennzeichnung.....	34
5.5.3 Sicherheitsbeleuchtung	35
5.5.4 Beschläge Rettungswegtüren	35
5.5.5 Feststelleinrichtungen.....	35
5.5.6 Erste und zweite Rettungswege	36
5.5.7 Notwendiger Flur	38
5.5.8 Notwendiger Treppenraum	38
5.5.9 Rettungsweglängen	38
5.5.10 Wege auf dem Grundstück	38
5.5.11 Evakuierungskonzept	39
5.5.12 Zusammenfassung	40
VI. Anlagentechnischer Brandschutz	41
6.1 Vorbemerkung	41
6.2 Dokumentation.....	42
6.3 Alarmeinrichtungen.....	43
6.4 Aufzug.....	44
6.5 Rauch- und/oder Wärmeabzug	45
6.6 Elektrische Einrichtungen.....	46
6.6.1 Allgemeine Anforderungen	46
6.6.2 Sicherheitsbeleuchtung	46
6.7 Heizung.....	47
6.8 Fotovoltaik	47
6.9 Lüftungsanlagen.....	47
6.10 Blitzschutz	48
6.10.1 Anforderungen.....	48
6.10.2 Einordnung	48
VII. Organisatorischer Brandschutz	49
7. Anforderungen	49
VIII. Zusätzliche Angaben	50
IX. Aussagen von Fachstellen	50
X. Genehmigungspflichtige Abweichungen	50
10.1 Kompensationsmaßnahmen	53
10.2 Nachweiserstellungsstand.....	54
10.3 Anlagen.....	54
10.4 Schlussanmerkung:.....	54
Hinweise im Anhang (SPrüfV).....	55
05224/ BSN 01 Grundriss EG + KG	57
05224/ BSN 02 Grundriss 1.+2.OG.....	58
05224/ BSN 03 Grundriss 3.OG+Schnitte	59

I. Grundlagen

1.1 Einstufung des Gebäudes

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich nach Art.2 (3) BayBO um Gebäude der

- ☐ Gebäudeklasse 1
- ☐ Gebäudeklasse 2
- ☐ Gebäudeklasse 3
- ☐ Gebäudeklasse 4
- ☒ Gebäudeklasse 5 NE > 400m²

Das Bauvorhaben ist nach Art.2 (4) Nr.8 BayBO einzustufen als

- ☒ Bauliche Anlage und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten)
12.Tageseinrichtungen für Kinder

Nutzung des Gebäudes: Kindertagesstätte
Besondere Brandgefahren: technische Geräte
Besondere Brandlasten: keine

1.2 Hinweise zur Ausarbeitung

Die Darstellungen in den Brandschutzplänen 05224_BSN 01_bis 05224_BSN 03 sind parallel zu beachten und sind nur im Zusammenhang mit diesem Textteil gültig.

Innerhalb der **Pläne** werden die Texte verschieden farbig dargestellt. Es bedeuten:

- Rot = Neubau
- Grün = Angaben zu Lauflängen

II. Allgemeine Angaben

2.1 Beauftragung

2.2 Beschreibung Auftrag

Das neu zu errichtende Gebäude wird in massiver Bauweise geplant.
Zur Ausarbeitung dienen als Grundlage:
Die Baueingabepläne des Architekturbüros mit Stand 23.05.2025.

2.3 Schutzzielbeschreibung

Das Schutzziel eines Nachweises zum vorbeugenden Brandschutz muss die Einhaltung der geltenden Anforderungen an den Personen- und Objektschutz sein.

Unter Berücksichtigung der nach BayBO Art. 12 beschriebenen Schutzziele:

- Brandentstehung vorbeugen
- Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorbeugen
- Rettung von Menschen und Tier
- Wirksame Löschabreiten

werden ggf. alternative Ausführungen erarbeitet. Diese werden Schutzzielorientiert in diesem Nachweis mitberücksichtigt, auch wenn diese die gesetzlichen Mindestanforderungen übersteigen.

2.4 Übersicht

Auszug aus Lageplan:



Ansichten



ANSICHT NORD-OST



ANSICHT SÜD-WEST

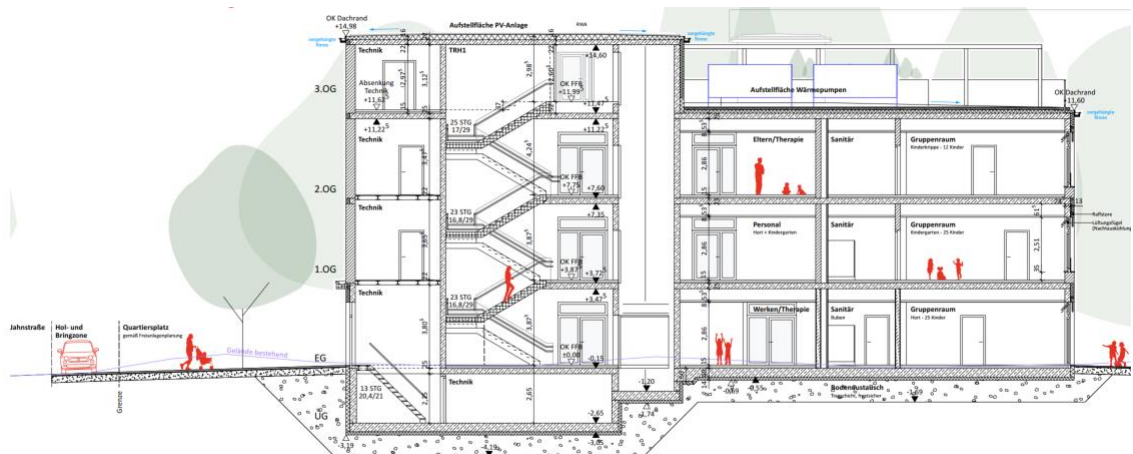


ANSICHT SÜD-OST

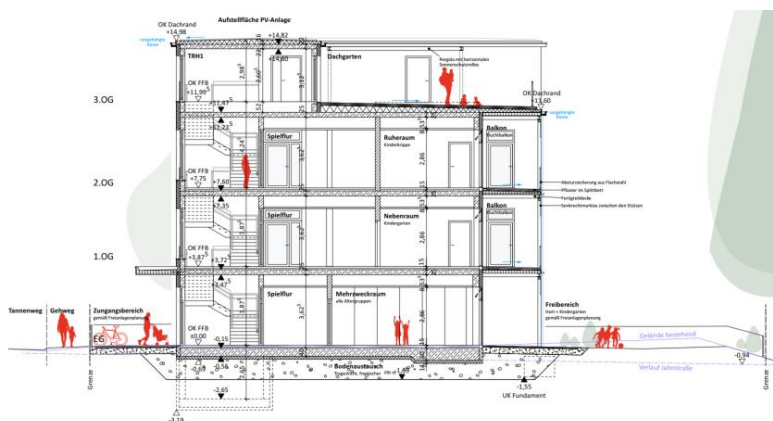


ANSICHT NORD-WEST

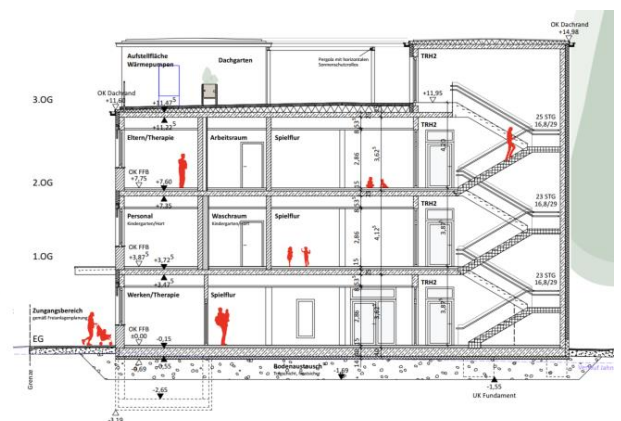
Schnitte



SCHNITT C-C



SCHNITT B-B



SCHNITT A-A

2.5 Beurteilungsumfang und Gebäudebeschreibung

Hinweis: Zum Beurteilungsumfang gehört die Betrachtung vom baulichen, anlagentechnischen und betrieblich / organisatorischen Brandschutz.

In diesem bautechnischen Nachweis zum vorbeugenden Brandschutz werden die Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht nicht abgewickelt.

Aus der Arbeitsstättenverordnung können weitere Anforderungen an die Arbeitsstätte gestellt werden. Im Zuge der weiteren Planung sind die Anforderungen aus dem bautechnischen Nachweis mit der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Architekten abzustimmen. Abweichungen von § 3a ArbStättV können im Zuge des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Anmerkung: Auszug aus SV Konstantin Trofimov (Baumanagement – Brandschutz KiTA-Zentrum St. Simpert Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts)

„Türen und Notausgänge sollen in Fluchtrichtung aufschlagen (vgl. Arbeitsstättenverordnung).“

Grundlegende Anforderungen an die Einrichtung von Arbeitsstätten finden sich in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und ihrem Anhang. Unter der Nummer 2.3 ist Folgendes nachzulesen:

“(2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen

a) sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden,

b) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen, die ausschließlich für den Notfall konzipiert und ausschließlich im Notfall benutzt werden, sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.“

Konkretisiert werden die Anforderungen der ArbStättV in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), hier insbesondere die ASR A2.3 “Fluchtwege und Notausgänge”. Dort ist unter der Abschnitt 7 u. a. Folgendes nachzulesen:

“(1) Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen sowie Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen auf die Nutzung der Fluchtwege angewiesen sind.

Leicht zu öffnen bedeutet, dass die Öffnungselemente ergonomisch gestaltet, gut erkennbar und an zugänglicher Stelle angebracht (insbesondere Entriegelungshebel bzw. -knöpfe zur Handbetätigung von automatischen Türen und Toren) sind sowie dass die Betätigungsart leicht verständlich ist und das Öffnen ohne größeren Kraftaufwand möglich ist.

Ohne besondere Hilfsmittel bedeutet, dass die Tür oder das Tor im Gefahrenfall unmittelbar von jeder Person und ohne z. B. Schlüssel, Transponderkarte oder Codeeingabe geöffnet werden kann.

Hinweis:

Regelungen zu Öffnungskräften enthält Abschnitt 10.1 Absatz 3 der ASR A1.7 „Türen und Tore“.

[...]

(4) Für bestimmte Bereiche in besonderen Arbeitsstätten, z. B. in Justizvollzugsanstalten, Gerichtsgebäuden, Forensischen Kliniken, Psychiatrischen Kliniken, Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen, können auf Grund der besonderen betrieblichen Anforderungen von dieser ASR abweichende Maßnahmen und Gestaltungen verschließbarer Türen im Verlauf von Fluchtwegen bzw. verschließbare Notausstiege erforderlich sein. Diese abweichenden Maßnahmen und Gestaltungen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen.

Hinweis:

Hierfür können branchen- und themenspezifische Hilfen herangezogen werden (siehe Abschnitt Literaturhinweise).“

Somit besteht aktuell die Möglichkeit für den Bauherrn über eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit diese Anforderung zu negieren. Dies betrifft vor allem die direkten Ausgänge aus den Gruppenräumen ins Freie.

Zu den arbeitsschutzrechtlichen Punkten fand am 28.03.2025 eine Abstimmung per Teams-Konferenz statt.

Es wurden u.a. die Themen

- Kennzeichnung der Ausgänge
- Türaufschlagsbereiche in bestimmte Räume
- Sicherheitsbeleuchtung
- Dachterrassennutzung bei Gewitter

behandelt.

Gegenstand dieses Brandschutznachweises ist das gesamte Gebäude.

Das Gebäude erstreckt sich innerhalb der Außenmaße von 33,23m * 22,30m und bildet eine Fläche von 667m² BGR aus. Es besitzt 4 oberirdische Geschosse und ist minimal teilunterkellert.

Es findet im Rahmen dieses Brandschutznachweises keine Betrachtung zum brandschutztechnischen Risiko des Sachwertes statt.

2.6 Aufteilung der Geschosse

Es befinden sich im:

Kellergeschoss: zwei Technikräume für den Hausanschluss

Erdgeschoß: Der Hauptzugang als notwendiger Treppenraum, der offene Erschließungsflur des Hortes mit Anbindungen an alle Bereiche wie 2 Gruppenräume samt Nebenraum, ein weiterer Nebenraum, ein Mehrzweckraum, ein Speiseraum, die Küche, einem Technikraum sowie zu einem Lager- und einem Putzraum. Am entgegengesetzten Flurende gelangt man in den zweiten notwendigen Treppenraum.

1.Obergeschoß: das notwendige Treppenhaus, der offene Erschließungsbereich des KiGa mit Anbindung an alle Bereiche wie 3 Gruppenräume samt Nebenräumen, zwei Personalräumen und einem Technikraum. Am entgegengesetzten Flurende gelangt man in den zweiten notwendigen Treppenraum, ebenfalls vom direkt daran angrenzenden Balkon aus erreichbar.

2.Obergeschoß: das notwendige Treppenhaus, der offene Erschließungsbereich der Krippe mit Anbindung an alle Bereiche wie 3 Gruppenräume samt Nebenräumen, ein Sonderraum, ein Personalraum und einem Technikraum. Am entgegengesetzten Flurende gelangt man in den zweiten notwendigen Treppenraum, ebenfalls vom direkt daran angrenzenden Balkon aus erreichbar.

3.Obergeschoß: das notwendige Treppenhaus mit direkter Anbindung an den Dachgarten der Krippe. Ebenfalls befinden sich 2 direkte Zugänge in die Technikzentralen. Vom Dachgarten aus gelangt man in entgegengesetzter Richtung in das zweite notwendige Treppenhaus. Ebenfalls über den Bereich des Dachgartens als Freianlage der Krippe ist der Aufstellbereich der Wärmepumpen zu erreichen, ein Lagerraum wird ebenfalls darüber erschlossen.

2.7 Anzahl der Personen

Es halten sich auf im

3.OG Ebene +3	max. alle 3 Krabbelgruppen mit max. 36 Kindern und 6 Angestellten. 1 Monteur zu Wartungszwecken
2. OG Ebene +2	3 Krabbelgruppen mit max. 36 Kindern und 6 Angestellten.
1. OG Ebene +1	3 Gruppen mit ca. 75 Kindern und 6 Angestellten.
EG Ebene 0	2 Gruppen mit ca. 50 Kindern und 2 Angestellten, zusätzlich 1 Gruppe im Mehrzweckraum möglich. Zu den Essenszeiten max. 50 Kinder im Speisesaal.
KG Ebene -1	1 Monteur zu Wartungszwecken.

Allgemein:

Nur Personenaufenthalt während der Öffnungszeiten, keine Nachts-, Sonn- und Feiertagsbelegung.

2.8 Beurteilungsgrundlage

- Bayerische Bauordnung (BayBO) 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 08. 2007 zuletzt geändert am 23. Dezember 2024

Anlagentechnischer Brandschutz:

- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – MLüAR) -Stand September 2005, Änderung 11. Dezember 2018
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – MLAR) -Stand November 2005, Änderung 05. April 2016
- Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007, zuletzt geändert am 07. August 2018
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauV) vom 13.04.1997, zuletzt geändert am 8. Dezember 1997
- DIN EN 62305/T1-4 Blitzschutzanlagen
- Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) in der Fassung vom Dezember 1997
- Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) in der Fassung vom Dezember 1997

Abwehrender Brandschutz:

- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom Februar 2007
- Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981, zuletzt geändert am 24. Juli 2020
- Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) vom 28.09.2020, zuletzt geändert am 28. September 2020
- DVGW Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand Februar 2008

Betrieblicher / Organisatorischer Brandschutz:

- Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) vom 29.04.1981, zuletzt geändert am 10. Dezember 2012

Allgemein:

- Hinweise zu Brandschutzanforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder (Bayerisches Staatsministerium des Innern vom 28.08.2009).
- Für die Bauausführung gelten mit Hinblick auf den baulichen Brandschutz die einschlägigen DIN-Vorschriften (hier vor allem DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen).
- Bei der Bauausführung verbindlich zu beachten sind außerdem alle in Bayern eingeführten Technischen Bauvorschriften (BayTB, siehe Liste Stand 2025).

Anmerkung: die oben aufgelisteten Regelwerke sollen nur einen allgemeinen Hinweis darstellen. Es besteht weder ein Anspruch auf Vollständigkeit der Auflistung noch auf eine zwingende Anwendung jedes benannten Regelwerkes.

Die genauen Anforderungen werden im Verlauf dieses Nachweises innerhalb der einzelnen Punkte beschrieben und bewertet.

2.9 Geltungsbereich dieses Nachweises

Dieser Nachweis gilt für das gesamte Gebäude.

Die Erhöhung der Brandlast, eine Nutzungsänderung oder eine Änderung der Fluchtwege haben eine Nachbesserung des Brandschutzes zur Folge.

Die Freigabe dieses Konzeptes ist vom Bauherrn aus verantwortlich von seinem Sachversicherer einzuholen.

2.10 Ausarbeitung dieses Nachweises

Der Nachweis wird nach den Vorgaben der aktuellen BayBO für die GKL 5 geführt.

Es besteht baurechtlich die Möglichkeit durch formelle Abweichungen nach Art. 63 von den materiellen Anforderungen der aktuellen Fassung der BayBO abzuweichen. Diese müssen in diesem Nachweis über die Schutzzielbetrachtung begründet werden.

Die Kinderkrippe wird im 2. und im 3.Obergeschoss des Gebäudes untergebracht. Um das damit einhergehende erhöhte Schutzziel zu würdigen werden zusätzliche brandschutztechnische sichere Bereiche für eine gesicherte Evakuierung hergestellt. Der zweite bauliche Rettungsweg über die Außentreppe wird deshalb auch als notwendige Erschließung entsprechend gesichert.

2.11 Risikoanalyse und Benennung von Risikoschwerpunkten

Allgemein: Folgende Rahmenbedingungen gilt es zur Einstufung des brandschutztechnischen Risikos abzuwägen:

- a. Gebäudeausdehnung
- b. Übersichtlichkeit
- c. Baustoffklassen der verwendeten Bauteile
- d. Inneneinrichtung
- e. Warensortiment
- f. Nutzerverhalten

Ausführung:

- a) die Außenmaße des funktionell zusammenhängenden Gebäudes betragen ca. 33,23m auf 22,36m. Dabei beläuft sich die Gesamtfläche auf insgesamt ca. 667m² und liegt somit innerhalb des nach BayBO max. zulässigen Wertes von 1600m² für einen Brandabschnitt.
- b) die Übersichtlichkeit ist in allen Bereichen gegeben, eine schnelle und sichere Entfluchtung ist aus allen Bereichen infolge der beiden baulichen und voneinander unabhängigen Rettungswegen möglich.
- c) das Gebäude wird in massiver Bauweise errichtet.
- d) die brennbaren Inneneinrichtungen bilden ein normales Risiko.
- e) zusätzliche Brandlasten im Bereich der offenen Garderoben bilden ein höheres Risiko. Die Speisenausgabe (externe Belieferung) in der Küche bildet ein geringes Risiko.
- f) Früherkennung über die Brandwarnanlage, eingewiesenes ortskundiges Personal in Mindeststärke immer anwesend, ausreichende Anzahl von Rettungswegen ins Freie vorhanden.

Risikoschwerpunkte:

Keine besonderen Risikoschwerpunkte erkennbar.

Fazit: infolge der brandschutztechnischen Infrastruktur im Gebäude (Brandwarnanlage, eingewiesenes und in Mindeststärke immer anwesendes Personal über Brandschutzordnung, aus den 3 obersten Geschossen kurze und zwei baulich voneinander unabhängige Rettungswege) sind keine Risikoschwerpunkte ableitbar.

Für die Feuerwehr wird infolge der beiden baulichen Rettungswege ein gesicherter Rettungsangriff in die einzelnen Gebäudeteile ermöglicht.

2.12 Verantwortlichkeit der Umsetzung

Für die korrekte und vollumfängliche Ausführung der innerhalb dieses Nachweises benannten Maßnahmen sind maßgeblich der Bauherr zusammen mit den von ihm beauftragten Personen verantwortlich.

Dazu zählen:

- Der Planer
- Der Bauleiter
- Die Fachbauleiter (HLS, Elektro, Hochbau usw.)
- Die Fachfirmen

Ebenso obliegt es der Verantwortung des Bauherrn bzw. seines Vertreters eine Person zu bestellen, die die **Fachbauleitung Brandschutz** durchführt.

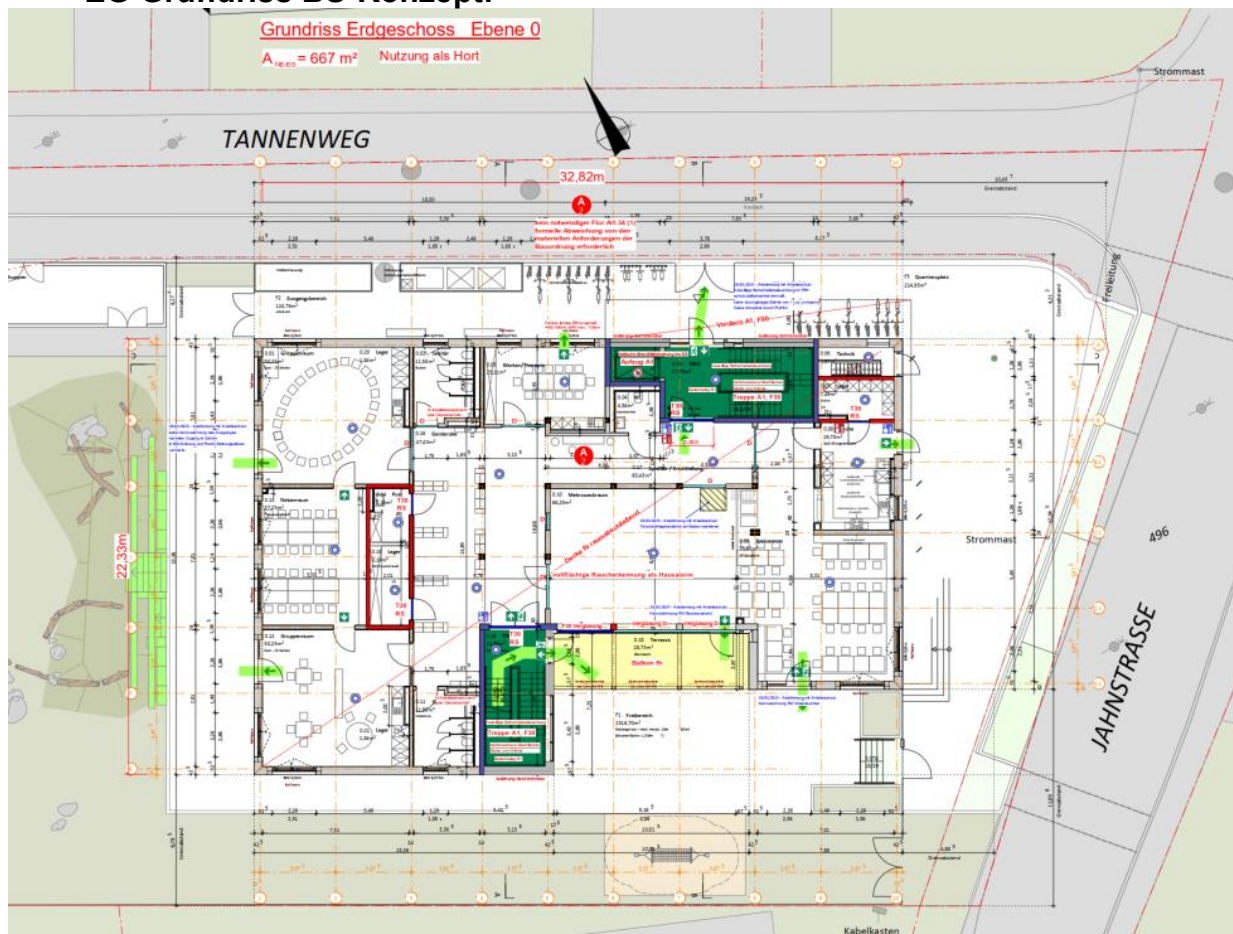
III. Bebauung des Grundstücks

3.1 Abstände

Das zu betrachtende Gebäude liegt auf Fl.Nr. 498/3 der, Gemarkung Starnberg.

Die geplante Bebauung weist einen Mindestabstand von 2,50m zu den Grundstücksgrenzen oder zu den Straßenachsen hin auf, ebenfalls mehr als 5m zu bestehenden Nachbargebäuden.

EG Grundriss BS-Konzept:



Zusammenfassung:

Lfd. Nr.	Abstand zu	Rechtsgrund-lage	Anforderung Brandschutz	geplante Ausführung	Mindestanforderung erreicht
1	Grundstücksgrenzen	Art 28 (2) BayBO	>2,50 m zur Grundstücksgrenze oder Straßenachse	> 2,50 m zur Grundstücksgrenze oder Straßenachse	ja
2	bestehenden Gebäuden	Art 28 (2) BayBO	>5,00 m zu bestehenden Gebäuden	> 5,00 m zu bestehenden Gebäuden	ja

Anmerkung: keine.

Fazit: Abstandsrechtlich werden Anforderungen eingehalten.

IV. Abwehrender Brandschutz

4.1 Feuerwehrzufahrt/ Aufstellflächen (BayBO, MRL über Flächen f. FW)

Lage und Zugänglichkeit Die Zufahrt durch die Feuerwehrfahrzeuge zum Objekt erfolgt über die aus nordöstlicher Richtung herkommende Jahnstraße. Das Gebäude ist Nord- und Ostseitig anfahrbar. Unter Berücksichtigung der befestigten Flächen auf den öffentlichen Straßen kann eine ausreichende Feuerwehrbewegungsfläche abgeleitet werden. Auf der Zufahrt und dem Grundstück befinden sich befestigte Flächen als Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr.

Anforderung: Aufstellflächen für eine Anleiterung zur Rettung von Personen sind erforderlich. Für das 2.te Obergeschoss muss die Drehleiter eingesetzt werden, diese positioniert sich im Tannenweg. Die Anleiterstellen (Fenster) Raum Eltern/Therapie und Personal sind innen und außen entsprechend mit einem fluoreszierenden Schild zu kennzeichnen.

Auszug aus Bayernatlas mit Angriffswegen:



	Erschließung	Rechts- grundlage	Anforderung Brandschutz	geplante Gegebenheit	Mindestan- forderung erreicht
1	Befestigte Straße	Art. 5 BayBO	Zugänglichkeit von öffentlicher Verkehrsfläche	wie Anforderung	ja
2.1	FW-Zufahrt	RL über Flächen für die Feuerwehr	Objekts muss angefahren werden können	Ost- und Nordseite möglich, keine ausgewiesene FW- Zufahrt auf dem Grundstück erforderlich	ja
2.2	FW-Zufahrt	RL über Flächen für die Feuerwehr	3,50m Zufahrt und 2m breiter Streifen hindernisfrei	Befestigte Straßen vorhanden Aufstellung Drehleiter auf Tannenweg	ja
3	Zugang zum rückwärtigen Gebäude	Art. 5 (1) BayBO Pkt. 14 RL über Flächen f. Feuerwehr	geradliniger Zugang, mind. 1,25m breit zum rückwärtigen Gebäude, wenn 4-teilige Steckleiter erforderlich	4-teilige Steckleiter ist nicht erforderlich, befestigte Wege zu rückwärtigen Gebäudeteilen vorhanden	ja
4	Erreichbar- keit durch örtliche Feuerwehr	Art.1(1) BayFwG VollzBek FwG 1.2	Hilfsfrist 10 Minuten	Die Hilfsfrist der örtlichen Feuerwehr wird eingehalten.	ja

Anmerkung: Die nach BayFwG und VollzBek FwG geforderte 10 min Hilfsfrist kann eingehalten werden.

Fazit: keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

4.2 Löschwasserversorgung

Anforderung:

Für die Einstufung dieses Objektes ist der Grundschutz an Löschwasserversorgung nicht ausreichend. Nach dem Arbeitsblatt DVGW - W 405 ist der Begriff „Objektschutz“ folgendermaßen definiert:

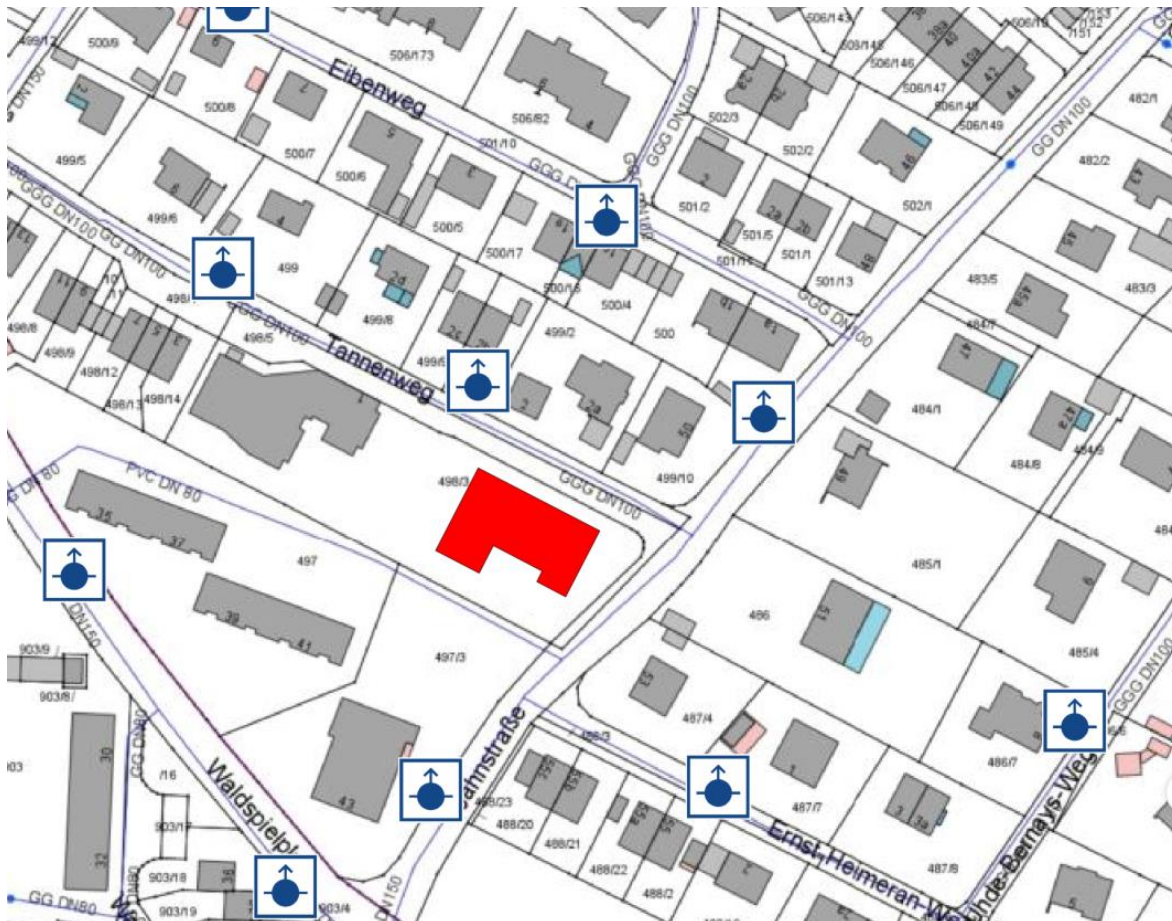
„Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende objektbezogene Brandschutz für –Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, z.B. Versammlungsstätten, Geschäftshäuser, Krankenhäuser, Hotels und Hochhäuser.“

Für eine Einstufung der Brandausbreitungsgefahr als mittel spricht die massive Bauweise mit harter Bedachung.

Für den Grundschutz ist die Gemeinde Starnberg zuständig.

Benötigt wird ein Löschwasserbedarf von 96m³/h über 2h.

Übersicht Wasserversorger:



Es befindet sich mehrere Überflurhydranten in direkter Nähe des dem Gebäudes. Eine Löschleitung kann innerhalb einer kurzen Zeit gelegt werden.

Bestätigung lokaler Versorger:

Sehr geehrter Herr [...],

*bezüglich Ihrer Anfrage vom 17.02.2025 teilen wir Ihnen mit, dass bei ihrem Projekt auf Flur-Nr. 498/3 Gemarkung Starnberg, Tannenweg 1 in 82319 Starnberg für den Brandschutz (Grundschutz) aus der öffentlichen Wasserversorgung eine Löschwassermenge gemäß **DVGW W 405 von 96 m³/h** über zwei Stunden, bei Annahme eines Brandfalles in diesem Netzbereich, zu Verfügung steht. Hierzu stehen Löschwasserentnahmemöglichkeiten (Hydranten) im Umkreis von 300 m zum o.g. Objekt zur Verfügung. Die Löschwassermenge ist hierbei berechnet auf einen verbleibenden Netzdruck von 1,5 bar.*

Ein Lageplan, aus denen die Lage der Hydranten ersichtlich ist, ist diesem Schreiben beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Technisches Büro

Wasserwerk Starnberg

Eigenbetrieb der Stadt Starnberg

Sachgebiet 51 / Technik

Maisinger-Schlucht-Str. 6

82319 Starnberg

Tel.: 08151 55510-0

Fax: 08151 55510-10

E-Mail: technik.wasserwerk@starnberg.de

Die im Einsatzplan berücksichtigten Feuerwehren verfügen über Tanklöschfahrzeuge, mit dem die Erstbrandbekämpfung erfolgt bis die Löschleitungen gelegt sind.

Fazit: die bestehende Löschwasserbereitstellungsmenge ist ausreichend.

4.3 Löschwasserrückhaltung

Anforderung:

- WGK 1 = schwach wassergefährdend Rückhaltung ab 100 t
- WGK 2 = wassergefährdend Rückhaltung ab 10 t
- WGK 3 = stark wassergefährdend Rückhaltung ab 1 t

Zusätzlich kann eine Löschwasserrückhaltung im Einzelfall, unabhängig von den Lagermengen in Schutzgebieten und in Gewässernähe erforderlich sein!

Ausführung: dem Nachweisersteller liegen zu diesem Thema keine baurechtlichen Forderungen vor. Auch wurden zum Zeitpunkt der Nachweiserstellung keine wassergefährdeten Stoffe durch den Betreiber benannt.

Fazit: Löschwasserrückhaltung ist für den aktuellen Bauantrag demnach nicht ableitbar.

4.4 Feuerlöscheinrichtungen

Grundlagen

Nach Art.12 BayBO sind Bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

4.4.1 Feuerlöscher

Allgemein Das gesamte Gebäude ist grundsätzlich mit Feuerlöschern nach den Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern nach den Vorgaben der ASR 2.2 auszustatten (Sachkundiger).

Sämtliche Löschhilfen sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen, bei verdeckter Lage ist durch Beschilderung auf diese Feuerlöscheinrichtungen hinzuweisen.

Empfohlen werden Feuerlöscher (Schaum) der Klasse A und B mit einer Kapazität von 6 l.

Ausführung

Die Ausstattung mit Feuerlöschern ist von einem Sachkundigen zu planen.

Die im Plan eingetragenen Positionen der Feuerlöscher sind nur ein Vorschlag des Nachweiserstellers von dem jederzeit abgewichen werden kann.

Betrieb

Die Einweisung zur Handhabung der Feuerlöscher hat mindestens jährlich zu erfolgen. (gebotene Vorsicht bei CO₂ Löschern – Erstickungsgefahr). Sh. auch **Hinweise zum organisatorischen Brandschutz**.

Die Wartung der Feuerlöscher hat nach Herstellerangaben durch den Eigentümer verantwortlich zu erfolgen.

Fazit: Keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

4.4.2 Ortsfeste, nichtselbsttätige Löschanlagen (Wandhydrant, Steigleitung):

Infolge des offenen Treppenauges ist eine trockene Steigleitung nicht vorzusehen. Wirksame Löscharbeiten sind möglich.

Fazit: keine weitere Bewertung.

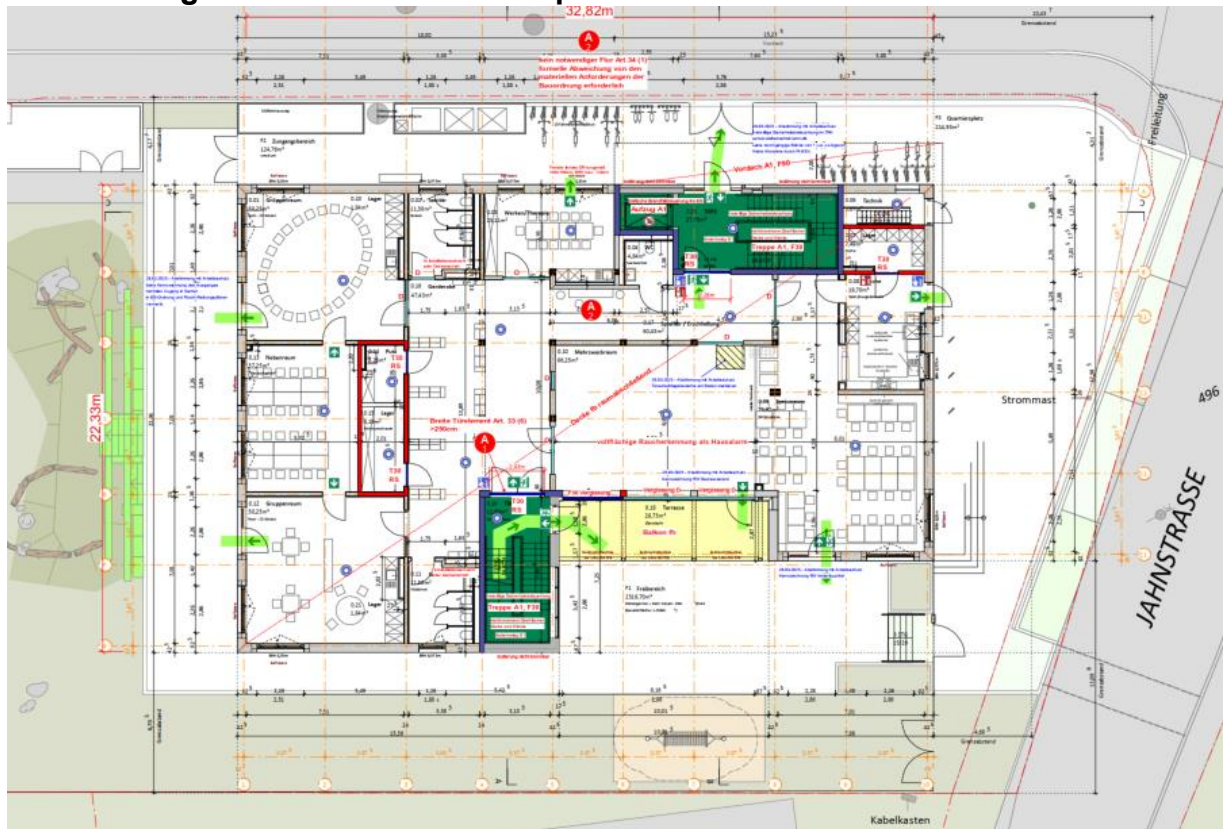
V. Baukonstruktiver Brandschutz

5.1 Brandabschnitte

Vorbemerkung: die max. Außenmaße des Gebäudes betragen ca. 33,23m auf 22,36m. Dabei beläuft sich die Gesamtfläche auf insgesamt ca. 667m² und liegt somit deutlich unterhalb des nach BayBO max. zulässigen Wertes von 1600m² für einen Brandabschnitt.

Äußere Brandwände als Grenzwände sind aufgrund der großen Abstände zu den Grundstücksgrenzen oder benachbarten Gebäude nicht erforderlich.

Auszug aus EG Plan BS-Konzept



Lfd. Nr.	Bauteil	Rechtsgrundlage	Anforderung Brandschutz	geplante Gegebenheit	Mindestanforderung erreicht
1.2	Innere Brandwand	Art. 28 (2) BayBO	Unterteilung durch innere Brandwände alle max. 40 m	1 Brandabschnitt gesamt Länge 33m, keine innere Brandwandausbildung	ja
1.3	Grenzbebauung äußere Brandwand	Art 28 (2) BayBO	Brandwand bei Grenzabstand <2,50m	Abstände alle > 2,50m. Keine Grenzwand erforderlich	ja

Anmerkung: keine

Fazit: Ausführungen nach den festgelegten Anforderungen.

5.2 Tragende und aussteifende Bauteile

Allgemein

Decken

Sie dienen als tragende und raumabschließende Bauteile zur horizontalen Trennung von Geschossen, sie sind begehrbar.

Somit ist die Dachkonstruktion als oberster Abschluss baurechtlich nicht als Decke zu bewerten.

Wände, Stützen und Decken

Sie müssen im Brandfall eines Gebäudes ausreichend lang standsicher sein.

Die Mindestanforderungen bei GKL 5 sind:

- EG-3.OG feuerbeständig
- KG feuerbeständig
-

Ausführung:

Das Gebäude wird über 4 Stockwerke massiv ausgeführt. Den oberen Abschluss bildet das Flachdach. Ein Dachstuhl ist nicht vorhanden. Die Überdachungsbereiche in Ebene +3 (Wärmepumpen) werden aus Stahl in nichtbrennbarer Bauweise ohne Feuerwiderstand errichtet. Der Überdachungsbereich des Dachgartens als Pergolabereich mit horizontalen Sonnenschutzrollos wird aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes baurechtlich nicht bewertet.

Lfd. Nr.	Bauteile, Baustoffe	Rechtsgrundlage	Anforderung Brandschutz	geplante Ausführung	Mindestanforderung erreicht
1.1	Dachdecken über Ebene +3 TRH, Lager, Technik	Art 29 (1) Art 33 (4) BayBO	feuerbeständig	Stahlbetondecken F90-A	ja
1.2	Überdachung Wärmepumpen	keine Anforderung	nichtbrennbar	Stahlkonstruktion A1, F0	ja
2.1	Decken über Ebenen 0, +1, und +2	Art 29 (1) BayBO	feuerbeständig	Stahlbetondecken F90-A	ja
2.2	Decken über Ebene -1	Art 29 (2) BayBO	feuerbeständig	Stahlbetondecken F90-A	ja
3.1	tragende Wände und Stützen in Ebenen 0, +1, +2 und +3	Art 25 (1) BayBO	feuerbeständig	massive Wände und Stützen	ja

3.2	tragende Wände im Treppenhaus	Art 33 (4) BayBO	Bauart von Brandwänden	Stahlbetonwände in der Bauart von Brandwänden	ja
3.3	tragende Wände und Stützen in Ebene -1	Art 25 (2) BayBO	feuerbeständig	massive Wände und Stützen	ja
4	Treppenlauf in notwendigen Treppenhaus Ebenen 0 bis +3	Art 32 (4) BayBO	Feuerhemmend und nicht brennbar	Stahlbetontreppe F30-A	ja
5	Balkonkonstruktion von Ebene 0 bis +3 mit Überdachung als Laubengang	Art 29 (1) BayBO	Decke feuerbeständig	Vorgelagerte Stahl- und Stahlbetonkonstruktion in feuerhemmend und nichtbrennbar	nein, sh. Abweichung Pkt. X
7	Vordach Hauptzugang	Art 30 (7) BayBO	untergeordnetes Bauteil	Feuerhemmend und nicht brennbar	ja, sh. Anmerkung

Anmerkung: zu 5) sh. Pkt. 5.4



Zu 7) das Vordach wird massiv in feuerhemmender und nichtbrennbarer Bauweise errichtet. Somit ermöglicht es über mind. 30min eine sichere Entfluchtung aus dem Haupttreppenhaus, ebenso wird der Feuerwehr die Möglichkeit von wirksamen Löscharbeiten ermöglicht. Für dieses untergeordnete Bauteil wird keine gesonderte Abweichung beantragt.

Fazit: keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

5.3 Fassaden

Ansichten unter Pkt. 2.4 einsehbar.

5.3.1 Ausführung

Alle Fassadenflächen besitzen massive und verputzte Außenwände.
Die beiden Treppenträume bekommen ein Wärmedämmverbundsystem mit Dämmstoff in Baustoffklasse A1, A2.

5.3.2 Anforderungen

Lfd. Nr.	Bauteile, Baustoffe	Rechts- grund- lage	Anforderung Brandschutz	geplante Ausführung	Mindestan- forderung erreicht
1	Verkleidung Außen- wände	Art 26 (3) BayBO	Verkleidung einschl. der Dämmstoffe und Unter- konstruktion schwer entflammbar	nichtbrennbare massive und verputzte Außenwände, lokales Wärmedämmverbund- system nicht brennbar	ja ja

Anmerkung: keine

Fazit: es bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.

5.4 Raum-abschließende /trennende Bauteile

Allgemein

Trennwände innerhalb von Gebäuden sind erforderlich:

- als raumabschließendes Bauteil zwischen Räumen oder Nutzungseinheiten.
- zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr
- zwischen Nutzungseinheiten

Sie müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschoßes haben.

Decken sind erforderlich:

- zwischen Geschoßen
- für Geschoße im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind
- zwischen Nutzungseinheiten

Sie müssen als tragende und raumabschließende Bauteile ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Dächer

Sie müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung nach DIN 4102-4).

Ausführung:

Das Gebäude wird über 4 Stockwerke massiv ausgeführt. Die Zwischendecken über Ebene 0 bis über Ebene 2 sind raumabschließend feuerbeständig. Die Decke über Ebene -1 ist zur Ebene 0 hin offen. In Ebene +3 bilden die Deckenbereiche über dem Lager, dem Treppenhaus und den Technikräumen einen raumabschließenden und feuerbeständigen Deckel aus.

Lfd. Nr.	Bauteile, Baustoffe	Rechtsgrund-lage	Anforderung Brandschutz	geplante Ausführung	Mindestanforderung erreicht
1	Dachhaut	Art 30 (1) BayBO	harte Bedachung	nach DIN 4102	ja
2.1	Decken über Ebenen 0, +1, +2 und +3	Art 29 (1) BayBO	feuerbeständig	Stahlbetondecken F90-A	ja
2.2	Decken über Ebene -1	Art 29 (2) BayBO	feuerbeständig	Stahlbetondecken F90-A	ja

3.3	Deckel notwendige TRH in Ebene +3	Art. 33(4) BayBO	feuerbeständig	Stahlbetondecke F90-A	ja
4.1	Trennwände zu Räumen mit erhöhter Brandlast	Art. 27 (3) BayBO	feuerbeständig	massive Wände aus Stahlbeton oder Mauerwerk F90-A	ja
4.2	Türen in diesen feuerbeständigen Trennwänden	Art. 27 (5) BayBO	feuerhemmend, dicht- und selbstschließend	T30 RS	ja
5.1	Trennwände zwischen den NE in Ebene +1 und +2	Art. 27 (3) BayBO	feuerbeständig	Wände F90-A	ja
5.2	Türen in diesen feuerbeständigen Trennwänden	Art. 27 (5) BayBO	feuerhemmend, dicht- und selbstschließend	T30 RS	ja
5.3 	Verglasungen in diesen Trennwänden	Art. 27 (3) BayBO	feuerbeständig	Verglasung F30	nein, sh. Abweichung Pkt. X
6 	notwendige Flure in Ebenen 0, +1 und +2	Art. 34 (1) BayBO	erforderlich bei NE > 200 m²	kein notwendiger Flur, Ausbildung als Spielflur gemäß Schreiben der obersten BBH vom 28.08.2009	nein, sh. Abweichung Pkt. X
7.1	Wände notwendige Treppenhäuser	Art 33 (4) BayBO	feuerbeständig mit Stoßbean- spruchung	massive Wände nach Anforderung	ja
7.2	Türen in diesem Treppenraum	Art 33 (6) BayBO	Feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend	T30 RS nach DIN 18095	ja
7.3 	Breite dieser Türen	Art 33 (6) BayBO	Tür mit Seitenteil max. 250cm Breite	Türelemente ca. 265 cm breit	nein, sh. Abweichung Pkt. X
7.4	Oberflächen im Treppenraum	Art 33 (5) BayBO	nichtbrennbare Bekleidungen Wände und Decken, Bodenbelag mind. schwer entflammbar	wie Anforderung	ja
8.1 	Balkonkonstruk- tion von Ebene 0 bis +3 mit Überdachung als Laubengang	Art 29 (1) BayBO	Decke feuer- beständig	Vorgelagerte Stahl- und Stahlbetonkonstruktion in feuerhemmend und nichtbrennbar	nein, sh. Abweichung Pkt. X

8.2 	Brüstung von Laubengängen	Art 34 (5) BayBO	Brüstung feuerhemmend und nichtbrennbar, Höhe mind. 90cm	raumhohe Verglasung ohne Feuerwiderstand	nein, sh. Abweichung Pkt. X
9.1	Installations-schacht Elektro von Ebene -1 bis +2	Art 29 (1) BayBO	feuerbeständig	wie Anforderung	ja
9.2	Türen in dieser Schachtwand	Art 29 (1) BayBO	feuerbeständig	T90 RS nach DIN 18095	ja
10	Entlüftung von Kellergeschoßen	Art 35 (3) BayBO	Rauchableitung innenliegender Räume erforderlich	offene Verbindung mit EG, Tür in Außenwand EG	ja

Anmerkungen:

Zu Pkt. 5.3)



Für diese von den materiellen Anforderungen der BayBO abweichenden Ausführung wird eine formelle Abweichung nach Art. 63 (2) gestellt.

Nach Art. 27 Trennwände

3) ¹Trennwände nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben

Die Verglasungen der Oberlichter und/ oder der Seitenteile der Türen in den Trennwänden der NE im 1. und 2.OG werden in verminderter feuerhemmender Feuerwiderstand ausgeführt.

Begründung, warum der Abweichung zugestimmt werden kann:

Es handelt sich bei den internen Raumabschlüssen um schutzzielorientierte Abtrennungen, die eine gesicherte horizontale Verschiebung der Kleinstkinder zu den beiden unabhängigen Treppenabgängen hin ermöglichen. Eine 30-minütige Evakuierungszeit wird dabei als ausreichend angesehen.

Folgende Punkte dienen dabei als wirksame Kompensationen:

- Brandfrüherkennung über die Brandwarnanlage
- Eigewiesenes Personal zur Durchführung einer sofortigen Evakuierung der schutzbedürftigen Kleinstkinder.
- Sehr kurze Rettungswege unmittelbar in den abgesicherten Bereich und anschließend über eine unabhängige notwendige Treppe bis zum Sammelpunkt auf dem Terrain.

Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

Zu Pkt. 6)



Für diese von den materiellen Anforderungen der BayBO abweichenden Ausführung wird eine formelle Abweichung nach Art. 63 (2) gestellt.

Nach Art. 34 BayBO: Flure

Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Flure sind nicht erforderlich

3. innerhalb von Wohnungen oder innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m²,

In den Geschossen EG, 1.OG und 2.OG ($A > 200\text{m}^2$) wird der Erschließungsflur als Spiel- und Begegnungsraum genutzt, somit sind u.a. offene Garderoben vorhanden. Es erfolgt demnach keine Ausbildung eines notwendigen Flures innerhalb der Nutzungseinheit wie nach BayBO gefordert.

Begründung, warum der Abweichung zugestimmt werden kann:

Die Rettungswege werden gemäß dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern „Hinweise zu Brandschutzanforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.08.2009 ausgeführt.

Es sind in allen Geschossen 2 entgegengesetzte und voneinander unabhängige bauliche Rettungswege aus allen Aufenthaltsbereichen vorhanden. Diese führen im EG direkt ins Freie.

In den beiden oberen Geschossen werden dazu zusätzliche raumabschließende Trennungen innerhalb der NE vorgesehen.

Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen:

Es wird eine Brandwarnanlage nach Punkt.6.3 erstellt.

Es wird eine freiwillige Sicherheitsbeleuchtung gemäß 6.6.2 an den Ausgängen, im Verlauf der Spielflure und im Bereich der Treppenhäuser installiert.

Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

Zu Pkt. 7.3)



Für diese von den materiellen Anforderungen der BayBO abweichenden Ausführung wird eine formelle Abweichung nach Art. 63 (2) gestellt.

Nach Art. 33 Notwendige Treppenträume

(6) ¹In notwendigen Treppenträumen müssen Öffnungen...mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,...haben. ²Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.

Die Breite der Zutritts Elemente im EG, 1.OG und 2.OG von den Spielflächen aus ins zweite notwendige Treppenhaus beläuft sich auf ca. 2,65m, sie sollen vollflächig verglast in F30 Qualität (Tür T30RS) als zugelassene Elemente verbaut werden.

Begründung, warum der Abweichung zugestimmt werden kann:

folgender Punkt dient als wirksame Kompensationen:

- es befinden sich im Zugangsbereich keine Wände, die bei einem Einsturz diese Verglasung in Mitleidenschaft führen.
- Es wird eine vollflächige Brandwarnanlage (BMA ohne Aufschaltung) zur Brandfrüherkennung installiert.

Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

Zu Pkt. 8.1 und 8.2)



Für diese von den materiellen Anforderungen der BayBO abweichenden Ausführung wird eine formelle Abweichung nach Art. 63 (2) gestellt.

Nach Art. 25 Tragende Wände, Stützen

*(1) ¹Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. ²Sie müssen
1.in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein*

Nach Art. 29

*(1) ¹Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. ²Sie müssen
1.in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein*

Die Tragkonstruktion samt Raumabschluss der Dachgartenüberdachung wird in verminderter Feuerwiderstandsdauer in feuerhemmend errichtet.

Nach Art. 34 Notwendige Flure, offene Gänge

(5) ¹Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Abs. 4 entsprechend.

²Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.

Im 1.OG verläuft der RW über den Laubengang an einer raumhohen Verglasung ohne Feuerwiderstand vorbei. Eine fh Brüstung wird nicht ausgeführt.

Begründung, warum der Abweichung zugestimmt werden kann:

- Innerhalb des Überdachungsbereichs sind keine erhöhten Brandlasten vorhanden.
- Als feuerhemmende Konstruktion bietet der Laubengang eine sichere Begehbarkeit zur Entfluchtung.
- Die feuerhemmende Konstruktion bietet der Feuerwehr die Möglichkeit wirksame Löscharbeiten durchzuführen.
- Es kann in mehr als 150cm Entfernung vom Fenster im Freien geflüchtet werden, eine direkte Strahlbeeinträchtigung ist aufgrund der Brandfrüherkennung nicht zu erwarten.
- Es wird eine vollflächige Brandwarnanlage (BMA ohne Aufschaltung) zur Brandfrüherkennung installiert.

Fazit: keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

5.5 Flucht- und Rettungswege

5.5.1 Lichte Mindestbreiten

Nach BayBO:

Fenster: erf. lichtet Öffnungsmaß mind. b/h= 60/100cm, BRH max. 120cm

Türen: keine bauordnungsrechtlichen Vorgaben weder an die lichte Türbreiten noch an deren Aufschlagsrichtung (sh. Pkt. 2.5).

Treppen: keine bauordnungsrechtliche Vorgabe an die Breite der notwendigen Treppen.

5.5.2 Rettungsweg Kennzeichnung

In allen öffentlichen Bereichen ist eine Rettungsweg Kennzeichnung erforderlich.

Diese muss der geltenden Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung der „Technische Regeln für Arbeitsstätten“ sowie der „Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung“ entsprechen. Folgendes ist dabei einzuhalten:

Die Sicherheitszeichen müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Diese Sicherheitszeichen sind als ständig hinterleuchtete Rettungswegzeichen auszuführen und in die Sicherheitsbeleuchtung zu integrieren.

Die Rettungswegzeichen und die Schildergröße müssen der ASR 1.3 bzw. der DIN EN 1838 entsprechen (siehe Beiblatt).

Rettungsweg Kennzeichnung als Rettungszeichenleuchten.
(siehe Beiblatt im Anhang)

Ausführung:

Es hat eine Rettungswegkennzeichnung zu erfolgen:

- In den notwendigen Treppenräumen
- In den Erschließungsfluren vor dem Treppenhaus und an den Ausgängen ins Freie (lt. Planeinträgen).

Hier sind akkugepufferte, hinterleuchtete Rettungswegschilder mit mind. 3h Funktionserhalt vorzusehen oder eine gleichwertige Lösung.

Eine mind. floureszierende Beschilderung hat zu erfolgen:

- Aus allen Nutzungseinheiten direkt ins Freie (nicht aus den Gruppenräumen im EG, sh. Abstimmung mit Arbeitsschutz Pkt. 2.5)
- An alle internen Bypässen
- An den Anleiterstellen in den Nebenräumen im 1. und 2.OG

Straßenseitig sind in Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr ebenfalls Kennzeichnungen (Anleitung) anzubringen.

5.5.3 Sicherheitsbeleuchtung

Für die geplanten Nutzungen baurechtlich nicht erforderlich. Sie wird in Absprache mit dem Arbeitsschutz (sh. Pkt. 2.5) als schutzzielorientiert in beiden Treppenhäusern und im Spielflur vom Bauherrn freiwillig installiert. Es erfolgt keine Abnahme durch einen Prüfsachverständigen. Der Errichter hat die ordnungsgemäße Ausführung und die Funktionstüchtigkeit vor Inbetriebnahme zu bestätigen.

Der Bauherr hat einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.
(Sh. auch Pkt. 6.6.2)

5.5.4 Beschläge Rettungswegtüren

Sämtliche Türen in den Fluren, von den Fluren in die Treppenhäuser und an den Ausgangstüren werden mit normalen Beschlags Elementen (Drücker gemäß DIN EN 179 ausgeführt.

Bei doppelflügeligen Türen ist eine Schließfolgeregelung einzubauen.

5.5.5 Feststelleinrichtungen

Allgemein:

Werden Türen im Bereich von Rettungswegen oder Rauch- und Brandabschnitten mit Feststelleinrichtungen bzw. automatischen Öffnern (Auslösung durch Schalter oder Infrarotsensor) versehen, müssen diese eine bauaufsichtliche Zulassung besitzen. Der Einbau und die Wartung muss nach den Vorgaben der Bauartgenehmigung erfolgen.

Wartung für Feststellanlagen:

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und monatlich - sofern nicht in der Zulassung bzw. Bauartgenehmigung eine andere Frist angegeben ist - auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden. Diese Funktionsprüfung kann durch jeden Eingewiesenen nach den Prüfvorgaben erfolgen.

Der Betreiber ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Diese jährliche Prüfung/ Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Hinweis:

Aus versicherungstechnischen Gründen wird darauf hingewiesen, dass Feststelleinrichtungen nach Betriebsschluss vom Betreiber verantwortlich zu schließen sind.

5.5.6 Erste und zweite Rettungswege

Die Rettungswege werden gemäß dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern „Hinweise zu Brandschutzanforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.08.2009 ausgeführt.

Die Kinderkrippe wird im 2. und im 3.Obergeschoss des Gebäudes untergebracht. Um das damit einhergehende erhöhte Schutzziel zu würdigen werden zusätzliche brandschutztechnische sichere Bereiche für eine gesicherte Evakuierung hergestellt. Der zweite baulicher Rettungsweg wird deshalb auch als notwendige Erschließung entsprechend gesichert.

3.OG Ebene +3 - Dachgarten

- 1.RW über Dachgarten ins notwendige TRH Nord, weiter ins Freie.
- 2.RW über Dachgarten ins notwendige TRH Süd, weiter ins Freie.

2.OG Ebene +2 - Kinderkrippe

Gruppe I

- 1.RW über den Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord, weiter direkt ins Freie
- 2.RW über Ruheraum durch Bypass in Brandabschnitt Gruppe II, von dort ins notwendige TRH Süd, weiter direkt ins Freie

Gruppe II

- 1.RW über Garderobe direkt ins notwendige TRH Süd, weiter direkt ins Freie
- 2.RW über Ruheraum durch Bypass in Brandabschnitt Gruppe I, von dort über den Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord, weiter direkt ins Freie.

Gruppe III

- 1.RW über Balkontür auf Balkon, von dort direkt ins notwendige TRH Süd, weiter direkt ins Freie
- 2.RW über den Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord, weiter direkt ins Freie.

Eltern/ Therapie

- 1.RW über den Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord oder Süd, weiter direkt ins Freie.
- 2.RW über Fenster per Anleiterung mittels Drehleiter durch die FW.

Personal

- 1.RW über den Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord, weiter direkt ins Freie
- 2.RW über Fenster per Anleiterung mittels Drehleiter durch die FW.

1.OG Ebene +1 - Kindergarten

Gruppe IV

- 1.RW über den Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord, weiter direkt ins Freie
- 2.RW über Ruheraum durch Bypass in Brandabschnitt Gruppe II, von dort ins notwendige TRH Süd, weiter direkt ins Freie

Gruppe V

- 1.RW über Garderobe direkt ins notwendige TRH Süd, weiter direkt ins Freie
- 2.RW über Ruheraum durch Bypass in Brandabschnitt Gruppe I, von dort über den Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord, weiter direkt ins Freie.

Gruppe VI

- 1.RW über Balkontür auf Balkon, von dort direkt ins notwendige TRH Süd, weiter direkt ins Freie
- 2.RW über den Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord, weiter direkt ins Freie.

Personal

- 1.RW über den Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord oder Süd, weiter direkt ins Freie.
- 2.RW über Fenster per Anleiterung mittels 4-teiliger Steckleiter durch die FW.

Leitung

- 1.RW über den Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord, weiter direkt ins Freie
- 2.RW über Fenster per Anleiterung mittels 4-teiliger Steckleiter durch die FW.

EG Ebene 0 - Kinderhort

Gruppe VII

- 1.RW über Tür direkt ins Freie.
- 2.RW über Erschließungsflur zum notwendigen TRH, von dort direkt ins Freie.

Gruppe VIII

- 1.RW über Tür direkt ins Freie.
- 2.RW über Erschließungsflur direkt ins Freie.

Werken /Therapie

- 1.RW über Erschließungsflur zum notwendigen TRH, von dort direkt ins Freie
- 2.RW über Fenster direkt ins Freie.

Speiseraum

- 1.RW über Tür direkt ins Freie.
- 2.RW über Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord, weiter direkt ins Freie.

Mehzweckraum

- 1.RW über Tür direkt ins Freie.
- 2.RW über Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord oder Süd, weiter direkt ins Freie

Küche

- 1.RW über Tür direkt ins Freie.
- 2.RW über Erschließungsflur zum notwendigen TRH Nord, weiter direkt ins Freie

5.5.7 Notwendiger Flur

Nicht vorhanden, Ausführung als Spielflure sh. Pkt. 5.4 lfdnr. 6



5.5.8 Notwendiger Treppenraum

Notwendiger Treppenraum vom EG Ebene 0 bis 3.OG Ebene +3 nach BayBO GKL 5.

Infolge der Nutzung als Kinderkrippe im 2. und 3.OG baurechtlich ein 2ter baulicher RW erforderlich, Ausführung ebenfalls als notwendiges Treppenhaus.

Alle Bereiche mit nichtbrennbaren Oberflächen der Wände und Decken.

Bodenbelag B1.

Rauchwarnmelderüberwacht.

5.5.9 Rettungsweglängen

Laufänge 1.RW max. 35m nach BayBO wird überall eingehalten.

5.5.10 Wege auf dem Grundstück

Die befestigten Rettungswege und die FW-Zufahrten auf dem Grundstück führen zu den öffentlichen Flächen. Sie sind durch den Betreiber verantwortlich auch im Winter verkehrssicher begehbar zu halten.

5.5.11 Evakuierungskonzept

Das gesamte Personal der Einrichtung übernimmt im Brandfall evakuierungsunterstützende Maßnahmen bis zum Eintreffen der Interventionskräfte der Feuerwehr.

Diese werden organisatorisch in der Brandschutzordnung Teil C beschrieben. Hierin wird u.a. auch auf regelmäßig wiederkehrende Evakuierungsübungen verwiesen.

Folgende Mindestanforderungen werden darin dem Betreiber auferlegt:

- Personalstärke je Krippengruppe immer mind. 2 Angestellte über die gesamte Öffnungszeit anwesend.
- Krippenstärke sind 3 Gruppen mit je 12 Plätzen.

Beschreibung Ablauf Evakuierung Krippe:

Für das gesamte Gebäude stehen zwei bauliche, voneinander unabhängige und entgegengesetzt liegende Rettungswege zur Verfügung.

Es erfolgt eine frühzeitige Alarmierung über die vollflächige Rauchererkennung der Hausalarmanlage oder über manuelle Auslösung der Handfeuermelder.

2.OG - Es befindet sich jede Gruppe in einem feuerbeständigen Brandabschnitt, dieser bietet eine mind. 30minütige Sicherungsmöglichkeit.

Im Brandfall wird die betroffene Gruppe auf kurzen Wegen unverzüglich von den Angestellten in den angrenzenden gesicherten Nachbarbereich evakuiert.

Von dort aus können dann alle Kinder auf das Podest im notwendigen Treppenhaus Nord oder Süd über den Fluchtbalkon verlegt werden, erst danach werden sie einzeln nach unten aufs Terrain getragen.

Dabei verbleibt immer eine Aufsichtsperson am Übergabepunkt.

3.OG – Im Alarmfall sichtet eine Person einen der beiden RW auf Raucheintrag. Ist keiner vorhanden, beginnt die unverzügliche Evakuierung ins EG. Es verbleibt immer eine Aufsichtsperson bei den Kindern im Bereich der Dachterrasse.

Es ist ein Evakuierungspunkt im EG außerhalb des Trümmerschattens mit der FW festzulegen, an diesem muss dann mind. 1 Person während der gesamten Evakuierung verweilen. Dazu würde sich ein Gartenhaus oder ein Nachbarhaus anbieten, das vor Wind und Wetter schützt. Evtl. sind dann auch genügend Decken bereitzuhalten, Taschenlampen wären sinnvoll.

Vereinzelte Angestellte aus den anderen Etagen müssen unterstützend bei der Evakuierung der Krippenkinder mitwirken, sobald sie ihre Gruppen gesichert zum beaufsichtigten Sammelpunkt geführt haben.

5.5.12 Zusammenfassung

Lfd. Nr.	Rettungswegführung Flure, Treppenräume	Rechtsgrundlage	Anforderung Brandschutz	geplante Ausführung	Mindestanforderung erreicht
1.1	Anzahl der Rettungswege	Art 31 BayBO	2 unabhängige Rettungswege	2 unabhängige RW aus allen Aufenthaltsbereichen	ja
1.2	Ausbildung der Rettungswege (Nebenräume in Ebene +1 und +2)	Art 31 BayBO	2 unabhängige Rettungswege	1 RW über notwendiges TRH, 2 RW über Anleiterung	ja
1.3	Ausbildung der Rettungswege (Nebenräume in Ebene 0	Art 31 BayBO	2 unabhängige Rettungswege	1 RW über notwendiges TRH, 2 RW über Fensterausstieg	ja
1.4	Ausbildung der Rettungswege Ebene +3	Art 31 BayBO	2 unabhängige Rettungswege	2 unabhängige RW über notwendige TRH	ja
1.5	Ausbildung der Rettungswege Ebene +2 und +1	Art 31 BayBO	2 unabhängige Rettungswege	1.RW über Erschließungsflur ins notwendige TRH Nord. 2.RW über Bypass in andere NE, von dort ins notwendige TRH Süd.	ja
1.6	Ausbildung der Rettungswege Ebene 0	Art 31 BayBO	2 unabhängige Rettungswege	1.RW aus Gruppenräumen direkt ins Freie 2.RW über Erschließungsflur ins notwendige TRH	ja
2	Entfernung der Rettungswege	Art 31 (2) BayBO Art 33 (2) BayBO	max. 35 m Entfernung zum TRH oder ins Freie	max. Entfernung < 35 m bis ins Treppenhaus oder direkt ins Freie	ja
3	Bekleidungen notwendiger Treppenraum, Ausgang ins Freie	Art. 33 (5) BayBO	Wände und Decken nichtbrennbare Oberflächen Bodenbelag mind. schwer entflammbar	Decke und Wände Oberfläche A1, Belag A1	ja
4	Ausbildung notwendige Flure in den Ebenen 0 bis +2	Art. 34 (1) BayBO	erforderlich bei NE > 200m ²	kein notwendiger Flur, Ausbildung als Spielflur gemäß Schreiben der obersten BBH vom 28.08.2009	nein, sh. Abweichung Pkt. X
5	Fortlauf der RW im Freien		Weg freigehalten bis öffentlichen Grund (Straße)	wie Anforderung durch Betreiber verantwortlich	ja

Anmerkung: keine

VI. Anlagentechnischer Brandschutz

6.1 Vorbemerkung

Im Zuge der Fachplanung müssen bezüglich der Gestaltung und Anordnung der haustechnischen Anlagen die Vorgaben der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) und die bauaufsichtliche Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) beachtet werden.

Ausführungen in Rettungswegen (notwendiger Treppenraum und notwendiger Flur):

Elektrische Leitungen müssen bei Einzelverlegung voll eingeputzt oder als Kabelbündel in Wandschlitz mit 18 mm dickem mineralischem Putz verschlossen werden.

Zur Versorgung des Treppenraumes notwendige Verkabelungen sind in nichtbrennbaren Kanälen zu verlegen.

Nicht zum Treppenraum gehörige Verkabelungen sind in I-30 Kabelkanälen zu verlegen.

In notwendigen Fluren verlegte Verkabelungen, die nicht der Versorgung des Flures dienen, sind entweder durch mind. feuerhemmende Unterdecken oder durch Verlegung in I-30 Kabelkanälen abzukapseln.

Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Materialien und nicht brennbaren Dämmstoffen für nichtbrennbare Medien (Wasser, Abwasser usw.) dürfen offen verlegt werden. Ansonsten gelten die gleichen Anforderungen wie für elektrische Leitungen.

Allgemeine Ausführung:

Alle Rohrleitungen und elektrische Leitungen müssen durch raumabschließende Wände (F90, F30) und Geschoßdecken so durchgeführt werden, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht stattfinden kann. Hier sind Abschottungen mit bauaufsichtlicher Zulassung vorzusehen. Ausgenommen hiervon sind vereinzelt Kabel. Hier genügt es, diese dicht zu verschließen.

Hinweis: Bei Trockenbauwänden sind die entsprechenden Vorgaben in den Herstellerkatalogen zwingend einzuhalten.

6.2 Dokumentation

Auszug Art. 52 BayBO Unternehmer:

Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Erforderliche Nachweise und Unterlagen hat er zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.

Ausführung: Der Fachunternehmer hat diesbezüglich zu erklären, dass er das entsprechende Bauprodukt, den Bausatz oder die Bauart auch gemäß den Vorgaben dieses Nachweises fachgerecht eingebaut hat.

Verwendungsnachweis: Der Nachweis zur Verwendung sowie die erforderlichen Montage,- Betriebs,- und Wartungsanleitungen sind beizulegen.

Übereinstimmungserklärung: Grundsätzlich wird für jedes Brandschott, jede Türe usw. eine eigene Übereinstimmungserklärung gefordert. Es dürfen mehrere Bauteile mit der gleichen Zulassung in einer Übereinstimmungserklärung abgehandelt werden, wenn die jeweilige eindeutige Bauproduktnummer und Einbauort in dieser Erklärung aufgeführt sind.

Das jeweilige Bauprodukt ist in einem Grundrissplan einzuzeichnen und mit einer eindeutigen, fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen

Die Übereinstimmungserklärung muss folgende Punkte beinhalten.

- a.) Zulassungsnummer
- b.) Feuerwiderstandsdauer vom Bauprodukt
- c.) Name und Anschrift der ausführenden Firma
- d.) Gebäude, Etage, Einbauort, Brandschottnummer (Bauteilnummer)
- e.) Datum der Herstellung
- f.) Unterschrift + Name in Druckbuchstaben
- g.) Wenn möglich Fotodokumentation

Fazit: Die ausführenden Firmen haben unaufgefordert eine lückenlose Dokumentation ihrer Gewerke zu führen. Dieser Gesamtordner ist der Bauleitung zu übergeben. Die Bauleitung hat eine Inaugenscheinnahme stichpunktartig durchzuführen.

6.3 Alarmeinrichtungen

Ausführung:

Im gesamten Gebäude wird eine Brandfrüherkennung mit Alarmierung als Hausalarm installiert.

Beschreibung:

Als Kompensation für die formellen Abweichungen von den materiellen Anforderungen der Bauordnung wird eine Früherkennung gefordert.

- Brandmeldeanlage der Betriebsart TM (Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) nach DIN 14675 und DIN VDE 0833-2 **ohne** Kennzifferaufschaltung zur integrierten Leitstelle
- Der Schutzzumfang wird in Kategorie 1 (Vollschutz mit Ausnahmen) – Alarmierung und Rauchererkennung festgelegt.
- Es sind Rauchmelder in allen Bereichen – genaue Lage und erforderliche Anzahl nach Angabe des Fachplaners – einzubauen und an die Brandmeldeanlage anzuschließen (in den Plänen nur angedeutet).
- Ausgenommen von der vollflächigen Überwachung mit Rauchmeldern werden:
 - Der überdachte Dachgarten
 - Der Aufzugschacht
 - Die Behindertentoiletten im EG, 1.+2.OG
 - Sanitärräume im EG + 1.OG
- Die generelle Alarmierung aller Aufenthalts-räume/bereiche erfolgt über Sirenen.
- Ausnahmen der Alarmierung im Bereich von Ruheräumen. Hier erfolgt der Alarm im Leiter/inbüro und im Personalraum, parallel per per SMS Nachricht auf den Handydisplays der Angestellten. Die entsprechende Schnittstelle (mit Funktionserhalt) ist bei der Planung der Telefonanlage vorzusehen.
- Handfeuermelder (blau) nach VDE 0833 werden ebenfalls an die Anlage angeschlossen.
- Für den Aufzug ist eine statische Brandfallsteuerung mit Anfahrtspunkt EG vorzusehen.
- Es ist mind. ein Klarsichtdisplay zu installieren (Lage nach Abstimmung mit Betreiber)
- Es sind Laufkarten für die BMA herzustellen und der FW vor Ort zur Verfügung zu stellen (FIZ).

Um Schwierigkeiten bei der Endabnahme vorzubeugen, sollten die im Gebäude geplanten sicherheitstechnischen Anlagen schon im Vorfeld mit einem für das Fachgebiet **zugelassenen Prüfer gemäß SPrüfV** durchgesprochen werden.

Zur Anlagenwartung Auszug aus VDE 0833 Teil 1 –Gefahrenmeldeanlagen GMA- Wartung (im Anhang).

Fazit: Ausführungen erfüllen die Anforderungen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes

6.4 Aufzug

Allgemeine Anforderungen

Aufzüge müssen dem Art. 39 BayBO und den für sie geltenden Aufzugsrichtlinien in allen Abschnitten entsprechen.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass die Fahrschachtwände feuerbeständig oder feuerhemmend in nichtbrennbarer Baustoffklasse ausgeführt werden. Die Fahrschachtöffnungen bei den Geschoßzutritten bedürfen eigener und dafür besonders geprüfter Fahrschachttüren nach DIN 18090, DIN 18091 bzw. DIN 18092, bzw. Türen die zum Einbau in feuerbeständige Fahrschachtwände bestimmt und nach DIN 4102 Teil 5 geprüft sind.

„Durch solche Türen wird in Verbindung mit dem feuerbeständigen Aufzugsschacht, dessen Entrauchungseinrichtung und dem nichtbrennbaren Fahrkorb sichergestellt, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschoße übertragen werden“

Der Fahrschacht muss zu lüften und mit Rauchabzugsvorrichtungen versehen sein. Die Rauchabzugsöffnung muss eine Größe von mindestens 2,5% der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch 0,10 m² haben.

Bei allen Zugängen ist zu beachten:

Es sind am besten deutlich sichtbar im Blickfeld der Anforderungstasten je Geschoß im jeweiligen Wartebereich des Aufzuges Schilder nach DIN 4066

– Größe 74mm*210mm – mit der Aufschrift anzubringen.

Auf keinen Fall im Aufzug selbst anbringen.

**Aufzug im Brandfall
nicht benutzen**

Ausführung Schacht mit Erschließung vom EG bis ins 3.OG (4 Stockwerke) innerhalb des notwendigen Treppenraumes. Deshalb werden baurechtlich keine Anforderungen an eine Ausführung als Fahrschacht gestellt. Die einzige Vorgabe ist die Verwendung von nichtbrennbaren Materialien.

Die Fahrschachttüren müssen keine Feuerwiderstandsdauer besitzen.

Es ist eine statische Brandfallsteuerung vorzusehen. Anfahrtspunkt ist das EG.

Fazit: Ausführung entspricht den Anforderungen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

6.5 Rauch- und/oder Wärmeabzug

Notwendiger Treppenraum

Anforderung:

Art.33(8) BayBO

*(8) ¹Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. ²Die Treppenräume müssen
1.in jedem oberirdischen Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50m² haben, die geöffnet werden können, ...*

Ausführung TRH Nord:

Fenster im 1. – 3.OG in Außenwand, manuell zum Öffnen, mind. 0,50m² lichter Öffnungsquerschnitt.

Ausführung TRH Süd:

Türen auf Balkone und Dachterrasse im 1. – 3.OG in Außenwand, manuell zum Öffnen, mind. 0,50m² lichter Öffnungsquerschnitt.

Fazit: Ausführung entspricht den Anforderungen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

6.6 Elektrische Einrichtungen

6.6.1 Allgemeine Anforderungen

Die Vorgaben aus der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) sind einzuhalten.

Die elektrischen Anlagen sind nach den VDE-Bestimmungen sowie falls erforderlich nach der Verordnung für elektrische Anlagen –EltBau- zu planen und einzubauen (sh. §3 Allgemeine Anforderungen).

Die elektrischen Anlagen sind regelmäßig nach den Vorgaben der DGUV A3 sowie nach VDE 0105 Teil 100 zu warten. Hierfür hat der Bauherr eine Fachfirma zu beauftragen.

Elektrischen Anlagen sind nach den VDE-Bestimmungen (VDE 0833) sowie der Verordnung für elektrische Anlagen –EltBau- zu planen und einzubauen.

Lfd. Nr.	Technik	Rechtsgrundlage	Anforderung Brandschutz	Ausführung	Mindestanforderung erreicht
1	Elektrische Anlagen	DGUV Vorschrift 3 VDE0105 Teil 100	Prüfen der elektrischen Anlage nach Fertigstellung danach alle 4 Jahre	Prüfung durch Elektrofachbetrieb	ja

6.6.2 Sicherheitsbeleuchtung

Die Anforderungen werden aufgrund der Nutzung benannt.

Beschreibung der hinterleuchteten Rettungswegbeschilderung sh. unter Vorpunkt 5.5.2.

Allgemeine Angaben:

Für die geplanten Nutzungen baurechtlich nicht erforderlich , wird aber vom Bauherrn freiwillig in beiden notwendigen TRH und im Bereich der Spielflure in Ebenen 0 bis +2 installiert (sh. Pkt. 5.5.3).

Ausführung: die beiden TRH bilden 2 Brandabschnitte aus. Die Spielflure dürfen von einem Brandabschnitt mit versorgt werden.

Fazit: keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

6.7 Heizung

Es sind 2 Wärmepumpen im nördlichen Bereich des Dachgartens geplant. Sie stehen offen auf dem Flachdach auf nichtbrennbarem Untergrund und werden mittels einer nichtbrennbaren Überdachung gegen Witterungseinflüsse von oben geschützt.

Fazit: genauere Angaben bei Bedarf erfolgen durch Fachplaner.

6.8 Fotovoltaik

Auf dem Flachdach über Ebene +3 geplant.

Die Dachdecke über dem notwendigen Treppenraum mit Aufzug, dem Flurbereich, dem Lager- sowie den Technikräumen bildet einen raumabschließenden und feuerbeständigen Brandabschnitt aus. Durchführungen durch diese Decke sind entsprechend mit zugelassenen Systemen nach Herstellerangaben zu schotten.

Allgemeine Hinweise: bei der Errichtung von PV-Anlagen sind die Bestimmungen der DIN VDE 0100-712 (2) zu beachten, ebenso die Vorgaben des Regelwerkes des deutschen Dachdeckerhandwerks. Wechselrichter müssen durch einen Fachplaner korrekt dimensioniert werden. Sie sind an einem trockenen, kühlen und staubfreien Standort auf nichtbrennbarem Untergrund anzubringen, möglichst nach dem Generator. Die DC- Trennschalter befinden sich an den Wechselrichtern.

Fazit: genauere Angaben bei Bedarf erfolgen durch Fachplaner.

6.9 Lüftungsanlagen

Zentrale Lüftungsanlage in der Technikzentrale im 3.OG geplant. Es erfolgt eine vertikale Verteilung über Versorgungsschächte in alle unteren Geschosse.

Ausführungstechnisch sind die Vorgaben der M-LüAR einzuhalten.

Fazit: Genauere Vorgaben erfolgen durch den Fachplaner

6.10 Blitzschutz

6.10.1 Anforderungen

Nach BayBO Art. 44 Blitzschutzanlagen

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Nach BayTB A 2.1.21.18 Blitzschutzanlagen

Diese Blitzschutzanlagen dienen zum Schutz sicherheitstechnischer Einrichtungen und Anlagen im Innern von baulichen Anlagen zur Sicherung der Personenrettung und der Unterstützung wirksamer Löscharbeiten. Sie sollen gegen Auswirkungen des Blitzstromes und der Blitzspannung auf Installationen sowie elektrische und elektronische Teile der anderen sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen in der baulichen Anlage bei unmittelbarem oder mittelbarem Blitzeinschlag schützen. Dazu sind Maßnahmen gegen Überspannung (äußerer und innerer Blitzschutz) und gefährliche Funkenbildung zu treffen.

6.10.2 Einordnung

Das Objekt wird baurechtlich als Gebäude der GKL 5 – Sonderbau eingestuft. Es halten sich in den drei oberirdischen Geschoßen erhöhte Personenzahlen auf.

Das Gebäude liegt in innerörtlicher Bebauung, es überragt die nachbarschaftlichen Bebauungen nicht. Die Gefahr eines direkten Blitzeinschlages ist als möglich einzustufen. Es stehen für fast alle Bereiche zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung, es muss in vereinzelter Nebenräumen auf die Interventionskräfte der Feuerwehr gewartet werden. Die massive Bauweise mit den nichtbrennbaren Oberflächen wirkt einer schnellen Brandausbreitung entgegen.

Aufgrund der Anwesenheit von Schutzbefohlenen Personen (Kleinkinder) ist die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage für alle Gebäudeteile gegeben.

Lfd. Nr.	Rechtsgrund-lage	Anforderung Brandschutz	geplante Ausführung	Mindest-anforderung erreicht
1	Art 44 BayBO BayTB	Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305/T1-4 (innerer + äußerer)	wie Anforderung	ja, sh. Begründung Einordnung

Anmerkung: keine

Fazit: Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

VII. Organisatorischer Brandschutz

7. Anforderungen

- es ist vom Betreiber eine Person zu benennen die sich um die Belange des vorbeugenden Brandschutzes verantwortlich kümmert.
- alle Mitarbeiter/ Angestellten sind bei Beginn des Tätigkeitsverhältnisses und danach mindestens alle 1 Jahre zu belehren über:
 - die Vermeidung von Brandgefahren
 - die Handhabung der Feuerlöscher
 - das Verhalten bei Unfall oder Brand
 - die Betriebsvorschriften
- die Rettungswege im Gebäude und auf dem Grundstück sind stets unverschlossen, frei und einwandfrei begehbar zu halten. Sie dürfen durch Einbauten und lagerndes Material nicht verstellt werden. Türen im Zuge von Rettungswegen, welche verschlossen werden müssen, sind mit zugelassenen Einrichtungen zu versehen, welche das Öffnen im Gefahrenfall jederzeit ohne Schlüssel ermöglichen. (z.B. Schloss mit Panikfunktion)
- die Hauptgänge sind Rettungswege und müssen dementsprechend gekennzeichnet werden.
- die Rettungswege im Gebäude sind bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.
- die Treppenträume und Flure sind brandlastfrei zu halten.
- Abfallbehälter in den Rettungswegen müssen aus nichtbrennbaren Materialien gefertigt sein.
- die Feuerlöscher sind mind. alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu überprüfen.
- für die Wirksamkeit und Betriebssicherheit und der Inbetriebnahme von Einrichtungen sh. die Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SPrüfV im Anhang (Wartungsintervalle!).
- es ist eine Brandschutzordnung für die Angestellten zu erstellen. Diese ist in Teilen A, B und teilweise C zu fassen. Hierin ist besonders auf die gezielt geleiteten Evakuierungssituationen der einzelnen Gruppenräume einzugehen (sh. Pkt. 5.5.11).

VIII. Zusätzliche Angaben (z.B. bei Sonderbauten):

siehe Anlage(n) ☐ ja ☒ nein

IX. Aussagen von Fachstellen (Brandschutzdienststelle, Regierung usw.):

siehe Anlage(n) ☒ ja ☐ nein

Thema trockene Steigleitung und Personenobergrenze im DG mit KBR abgesprochen.

X. Genehmigungspflichtige Abweichungen (Art. 63 (1) BayBO)

aus lfd. Nr.	Art, Begründung, Ersatzmaßnahmen
Pkt. V Lfdnr. 5.4 Pkt. 7.3 	Nach Art. 33 Notwendige Treppenräume <i>(6) ¹In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen...mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,...haben. ²Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.</i> Die Breite der Zutritts Elemente im EG, 1.OG und 2.OG von den Spielfluren aus ins zweite notwendige Treppenhau beläuft sich auf ca. 2,65m, sie sollen vollflächig verglast in F30 Qualität (Tür T30RS) als zugelassene Elemente verbaut werden. Begründung, warum der Abweichung zugestimmt werden kann: folgender Punkt dient als wirksame Kompensationen: • Es befinden sich im Zugangsbereich keine Wände, die bei einem Einsturz diese Verglasung in Mitleidenschaft führen. • Es wird eine vollflächige Brandwarnanlage (BMA ohne Aufschaltung) zur Brandfrüherkennung installiert. Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.
Pkt. V	Nach Art. 34 BayBO: Flure

Lfdnr. 5.4 Pkt. 6 A 2	<i>Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Flure sind nicht erforderlich</i> 3. innerhalb von Wohnungen oder innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m², In den Geschossen EG, 1.OG und 2.OG (A > 200m²) wird der Erschließungsflur als Spiel- und Begegnungsraum genutzt, somit sind u.a. offene Garderoben vorhanden. Es erfolgt demnach keine Ausbildung eines notwendigen Flures innerhalb der Nutzungseinheit wie nach BayBO gefordert. Begründung, warum der Abweichung zugestimmt werden kann: Die Rettungswege werden gemäß dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern „Hinweise zu Brandschutzanforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.08.2009 ausgeführt. Es sind in allen Geschossen 2 entgegengesetzte und voneinander unabhängige bauliche Rettungswege aus allen Aufenthaltsbereichen vorhanden. Diese führen im EG direkt ins Freie. In den beiden oberen Geschossen werden dazu zusätzliche raumabschließende Trennungen innerhalb der NE vorgesehen. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen: Es wird eine Brandwarnanlage nach Punkt.6.3 erstellt. Es wird eine freiwillige Sicherheitsbeleuchtung gemäß 6.6.2 an den Ausgängen, im Verlauf der Spielflure und im Bereich der Treppen installiert. Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.
Pkt. V Lfdnr. 5.2 Pkt. 5 5.4- 8.1+8.2 A 3	Nach Art. 25 Tragende Wände, Stützen (1) ¹Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. ²Sie müssen 1.in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein Nach Art. 29 (1) ¹Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. ²Sie müssen 1.in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein

	Die Tragkonstruktion samt Raumabschluss der Dachgartenüberdachung wird in verminderter Feuerwiderstandsdauer in feuerhemmend errichtet. Nach Art. 34 Notwendige Flure, offene Gänge <i>(5) ¹Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Abs. 4 entsprechend.</i> ²Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig. Im 1.OG verläuft der RW über den Laubengang an einer raumhohen Verglasung ohne Feuerwiderstand vorbei. Eine fh Brüstung wird nicht ausgeführt. Begründung, warum der Abweichung zugestimmt werden kann: • Innerhalb des Überdachungsbereichs sind keine erhöhten Brandlasten vorhanden. • Als feuerhemmende Konstruktion bietet der Laubengang eine sichere Begehbarkeit zur Entfluchtung. • Die feuerhemmende Konstruktion bietet der Feuerwehr die Möglichkeit wirksame Löscharbeiten durchzuführen. • Es kann in mehr als 150cm Entfernung vom Fenster im Freien geflüchtet werden, eine direkte Strahlbeeinträchtigung ist aufgrund der Brandfrüherkennung nicht zu erwarten. • Es wird eine vollflächige Brandwarnanlage (BMA ohne Aufschaltung) zur Brandfrüherkennung installiert. Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.
Pkt. V Ildnr. 5.4 Pkt.5.3 	Nach Art. 27 Trennwände 3) <i>¹Trennwände nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben</i> Die Verglasungen der Oberlichter und/ oder Türen in den Trennwänden der NE im 1. und 2.OG werden in verminderter feuerhemmender Feuerwiderstand ausgeführt. Begründung, warum der Abweichung zugestimmt werden kann: Es handelt sich bei den internen Raumabschlüssen um schutzzielorientierte Abtrennungen, die eine gesicherte horizontale Verschiebung der Kleinstkinder zu den beiden unabhängigen Treppenabgängen hin ermöglichen. Eine 30-

	minütige Evakuierungszeit wird dabei als ausreichend angesehen. Folgende Punkte dienen dabei als wirksame Kompensationen: • Brandfrüherkennung über die Brandwarnanlage • Eigewiesenes Personal zur Durchführung einer sofortigen Evakuierung der schutzbedürftigen Kleinstkinder. • Sehr kurze Rettungswege unmittelbar in den abgesicherten Bereich und anschließend über eine unabhängige notwendige Treppe bis zum Sammelpunkt auf dem Terrain. Es bestehen keine Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes.

10.1 Kompensationsmaßnahmen

- + Vollflächige Brandwarnanlage (als Hausalarm) nach DIN 14675 und DIN VDE 0833-2
- + 2 bauliche RW aus allen Aufenthaltsbereichen

10.2 Nachweiserstellungsstand

Aufgestellt: Ersterstellung:
[...] 3. Juni 2025

Stand Änderung :

10.3 Anlagen

- 3 Pläne zum Brandschutznachweis 05224 BSN 01 bis 05224 BSN 03
- SPrüfV

10.4 Schlussanmerkung:

Das Brandschutzkonzept darf nur als **Gesamtes** an Dritte weitergegeben werden. Somit werden mögliche Fehlinterpretationen in Folge der Weitergabe von Auszügen vermieden.

Hinweise im Anhang (SPrüfV)

Nach § 1 gilt: Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten müssen überprüft werden.

§2 Prüfungen:

- (1) *Durch verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach §1 Abs.2 Nr.4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau- SVBau) müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:*
 1. *Lüftungsanlagen*
 2. *CO-Warnanlagen*
 3. *Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,*
 4. *selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen,*
 5. *nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,*
 6. *Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,*
 7. *Sicherheitsstromversorgungen.*
- (2) *Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.*
- (3) *1Abweichend von Absatz 1 können die wiederkehrenden Prüfungen im Sinn von Absatz 2 von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 5 bis 7 auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die hierüber eine Bestätigung auszustellen haben.*
2Sachkundige Personen sind
 1. *Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung,*
 2. *Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden.*

	Erstabnahme	Wartungsintervall
Wandhydranten	SK	1jährlich SK
BMA	SV	¼jährlich SK, 3jährlich SK
Lüftungsanlagen (BSK)	SV	½jährlich SK, 3jährlich SV
Sicherheitsbeleuchtung	SV	1jährlich SK, 3jährlich SK

SK = Sachkundiger, SV = Sachverständiger

Sicherheitstechnisch wichtige Anlagen

- (4) 1Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnischer wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerschutzabschlüsse, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen, Schutzvorhänge, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen und tragbare Feuerlöscher, sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 zu prüfen und zu bestätigen. 2Dabei sind die Verwendbarkeitsnachweise zu berücksichtigen; weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt.
- (5) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 4 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- (6) Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (7) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Bescheinigungen nach Absatz 1 und die Bestätigungen nach den Absätzen 3 und 4 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

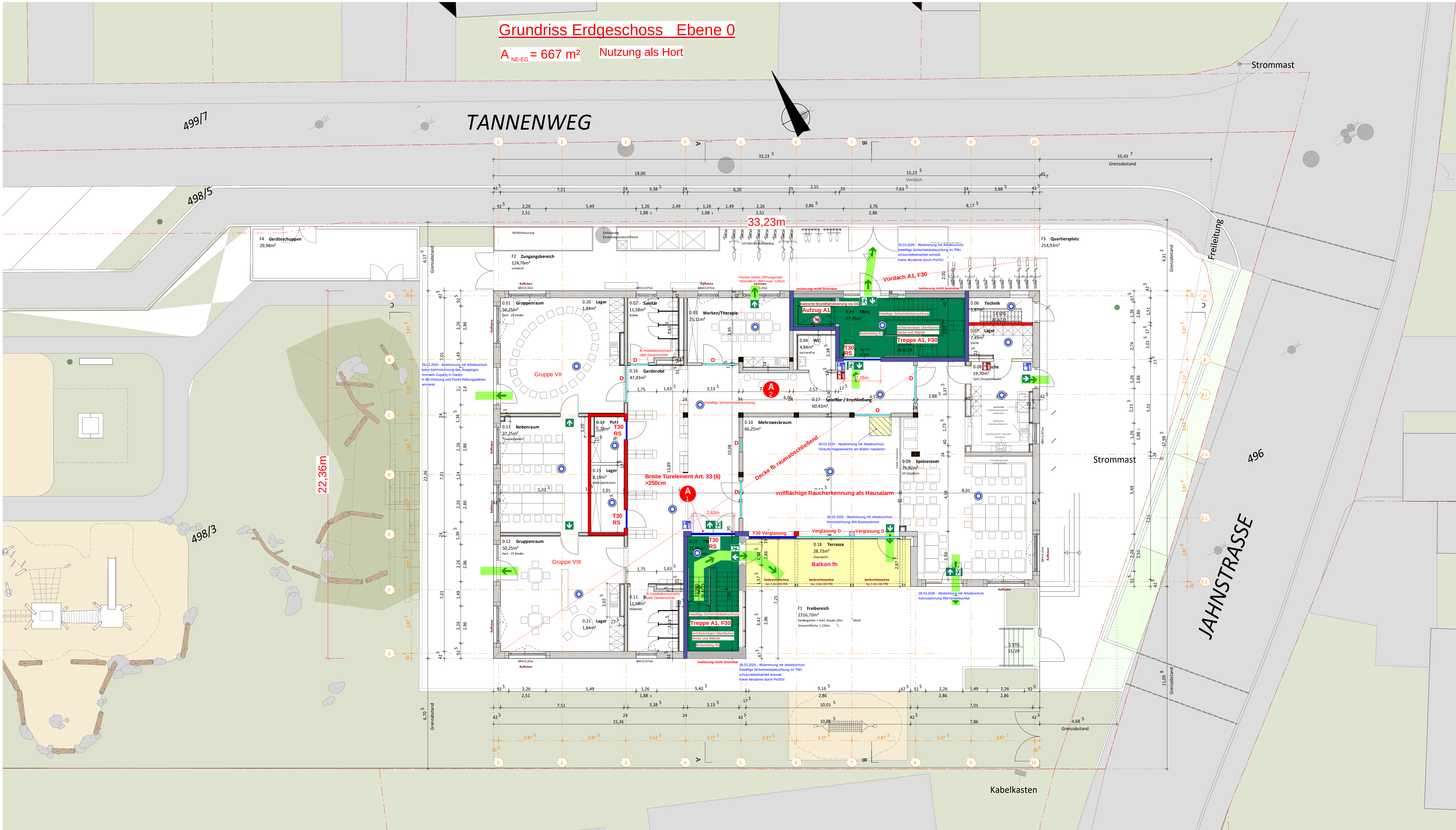
Übersicht Auszug aus SPrüfV, Richtlinie für Feststelleinrichtungen....

	Erstabnahme	Wartungsintervall
Türen	SK	¼jährlich Funktionsprüfung SK
Türen mit FSE SK	SK	monatliche Funktionsprüfung SK, jährlich
Rauchabzug TRH	SK	3jährlich SK
Feuerlöscher	SK	2jährlich bzw. nach Hersteller SK
Blitzschutz	SK	3jährlich SK
Elektrische Anlagen	SK	4jährlich SK

Hinweis:

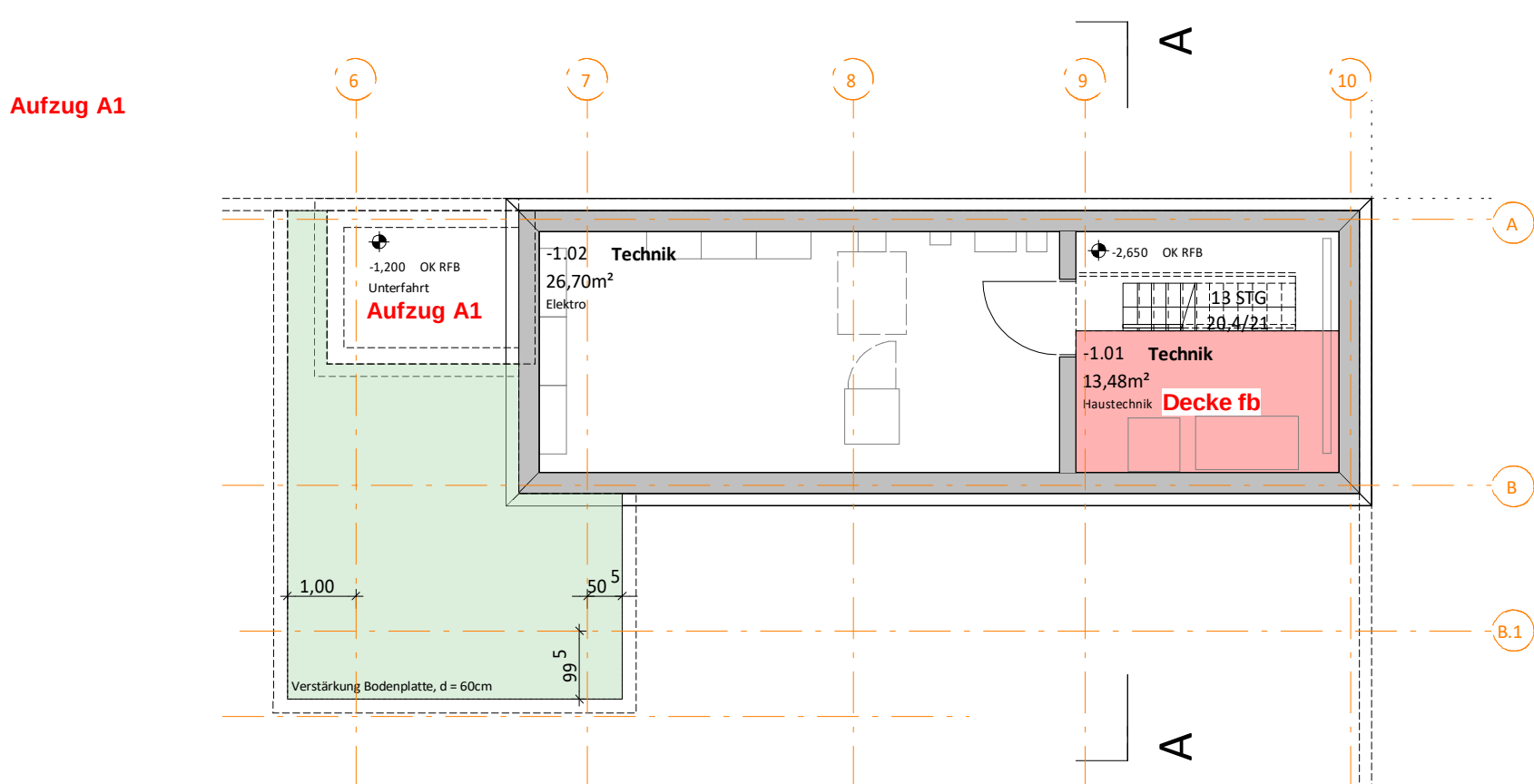
Um Schwierigkeiten bei der Endabnahme vorzubeugen, sollten die im Gebäude geplanten sicherheitstechnischen Anlagen schon im Vorfeld mit einem für das Fachgebiet zugelassenen Prüfer gemäß SPrüfV durchgesprochen werden.

SK = Sachkundiger, SV = Sachverständiger



- Legende
- ⊙ = Feuer und offenes Licht verboten
 - ⊙ = Aufzug im Brandfall nicht benutzen
 - ⊙ = Anleiterbarkeit (Drehleiter)
 - ⊙ = Anleiterbarkeit (4-teilige Steckleiter)
 - ⊙ = Feuerlöscher
 - ⊙ = Rettungszeichen, Ausführung und Anordnung durch Sachkundigen Fachplaner, Tür jederzeit ohne Schlüssel offenbar
 - ⊙ = Rettungswegschild fluoreszierend, Ausführung und Anordnung durch Sachkundigen Fachplaner, Tür jederzeit ohne Schlüssel offenbar
 - = Brandwand F90-A-M (REI 90-M)
 - = Wand/ Decke feuerbeständig F90-AI (EI 90)
 - = Wand/ Decke feuerhemmend F30-AB (EI 30)
 - = Wand/ Decke nichtbrennbar A1 oder A2
 - = Tür feuerhemmend (T30) oder feuerbeständig (T90) evtl. zusätzlich rauchdicht (RS) nach DIN 18095
 - = Tür rauchdicht und selbstschließend RS nach DIN 18095
 - = Tür vollwandig, dicht- und selbstschließend V D S
 - ⊙ = Rauchmelder nach DIN EN 54
 - ⊙ = Handfeuermelder nach EN 54 als Hausalarm
 - ⊙ = Angriffsweg der Feuerwehr
 - ⊙ = notwendiger Flur
 - ⊙ = notwendiges Treppenhaus
 - ⊙ = Rettungswegverlauf
 - ⊙ = manuell zu öffnendes Fenster mind. 0,5m² freier Öffnungsquerschnitt
 - ⊙ = Überflurhydrant

Teilgrundriss Kellergeschoss Ebene -1



Änderungen

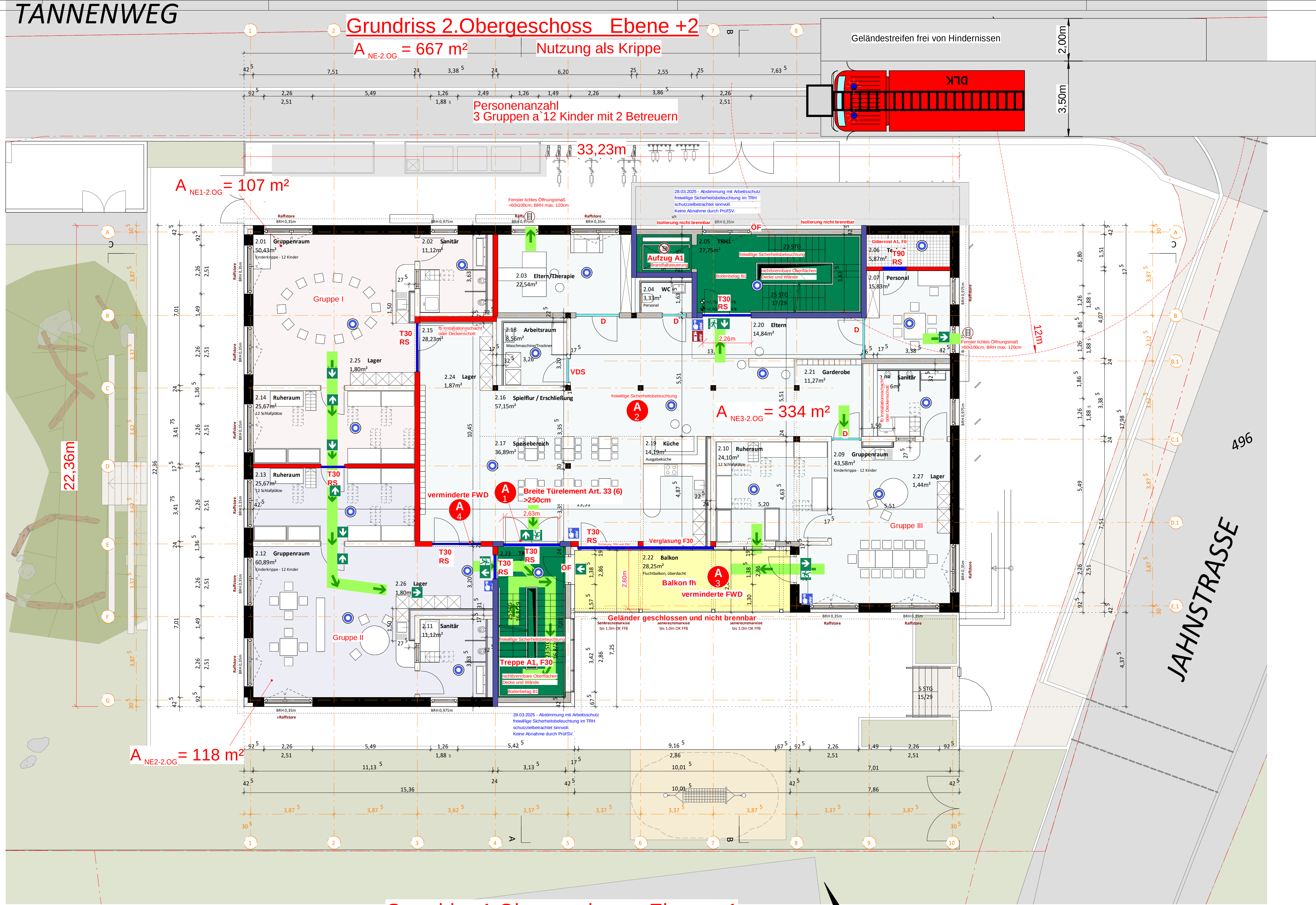
Index	Datum	gez.	Änderungen
a)			
b)			
c)			
d)			

Hinweis:
Der Brandschutznachweis besteht aus diesem Planblatt und einem Textteil. Die Anforderungen an die Tragkonstruktion werden ggf. in Form einer Maßkette im Schnitt dargestellt. Die vollständige Beschreibung ist dem Textteil zu entnehmen.
Der Plan gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Die farblichen Füllungen in den Grundrissen und Schnitten dienen rein zur visuellen Darstellung der raumschließenden Anforderungen. Die Legendentexte beschreiben die grundsätzlichen Mindestanforderungen. können aber nicht alle Vorgaben in Gänze (z.B. Normen, Brandschutzanforderungen) beinhalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Planblatt und dem Textteil gelten vorrangig die Angaben im Textteil.

Bauherr: Neubau KiTa St. Nikolaus
Kirchenstiftung St. Mair
Tannenweg, 82319 Starnberg

Brandschutznachweis
Grundrisse EG und KG

Maßstab: 1:100
Erstellungsdatum: 03.06.2025
Gezeichnet: [---]
Projekt/Plannummer: 05224/BSN 01
Vorabzug



Ansichten
M 1:200

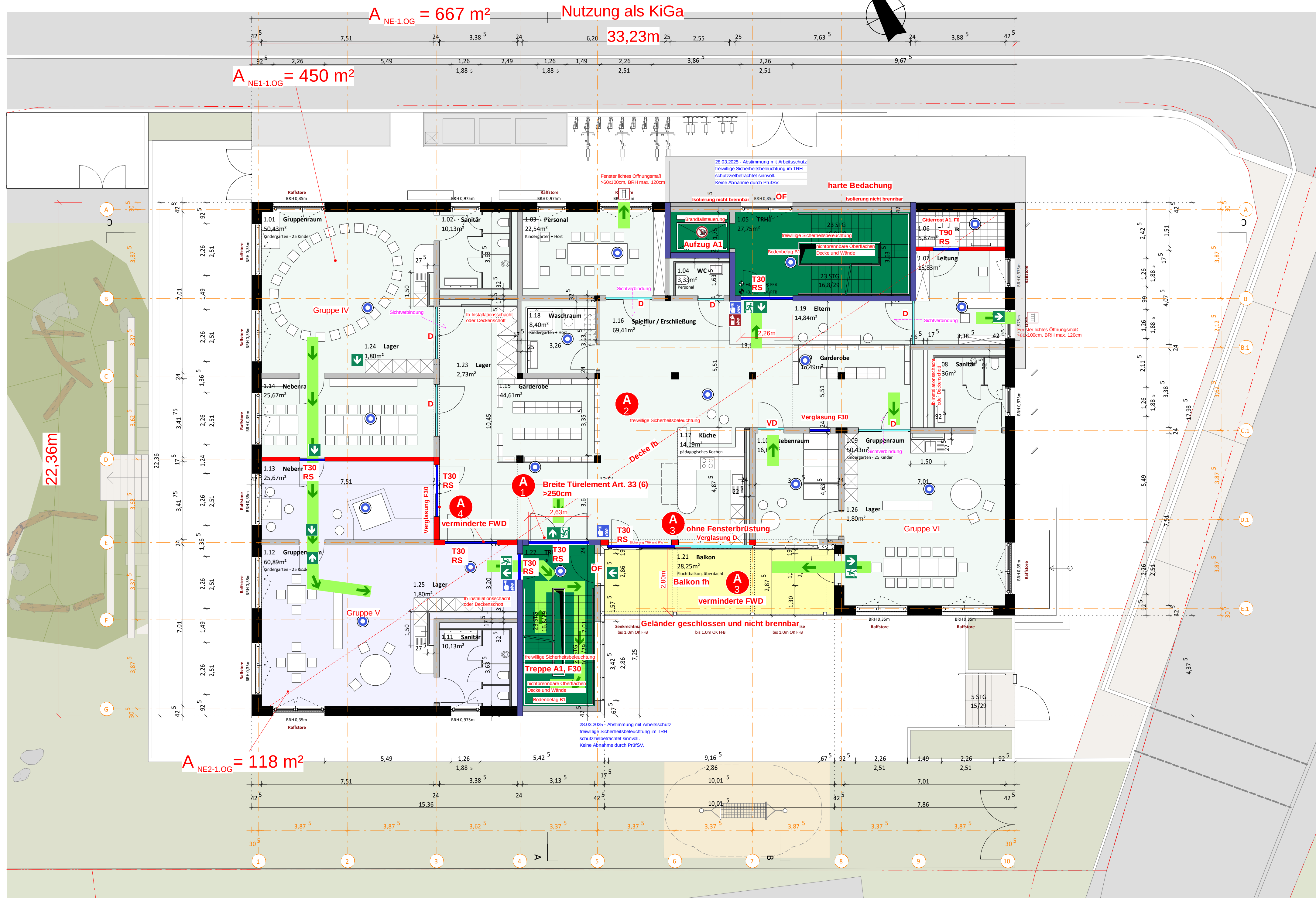
ANSICHT SÜD-WEST

ANSICHT NORD-OST

ANSICHT SÜD-OST

ANSICHT NORD-WEST

Grundriss 1.Obergeschoss Ebene +1



Legende

- ⊗ = Feuer und offenes Licht verboten
- ⊗ = Aufzug im Brandfall nicht benutzen
- ⊞ = Anleiterbarkeit (Drehleiter)
- ⊞ = Anleiterbarkeit (4-teilige Steckleiter)
- ⊞ = Feuerlöscher
- ➡ = Rettungszeichen, Ausführung und Anordnung durch Sachkundigen Fachplaner, Tür jederzeit ohne Schlüssel offenbar
- ➡ = Rettungswegschilde fluoreszierend, Ausführung und Anordnung durch Sachkundigen Fachplaner, Tür jederzeit ohne Schlüssel offenbar
- = Rauchmelder nach DIN EN 54
- = Brandmelder nach EN 54 als Hausalarm
- ➡ = Angriffsweg der Feuerwehr
- = notwendiger Flur
- = notwendiges Treppenhaus
- = Rettungswegverlauf
- OF = manuell zu öffnendes Fenster mind. 0,5m² freier Öffnungsquerschnitt
- ⊞ = Überflurhydrant
- = Wand/Decke feuerbeständig F90-A (EI 90)
- = Wand/Decke feuerhemmend F30-AB (EI 30)
- = Wand/Decke nichtbrennbar A1 oder A2
- = Tür feuerhemmend (T30) oder feuerbeständig (T90) evtl. zusätzlich rauchdicht (RS) nach DIN 18095
- = Tür rauchdicht und selbstschließend RS nach DIN 18095
- = Tür vollwandig, dicht- und selbstschließend

Änderungen

Index	Datum	gez.	Änderungen
a)			
b)			
c)			
d)			

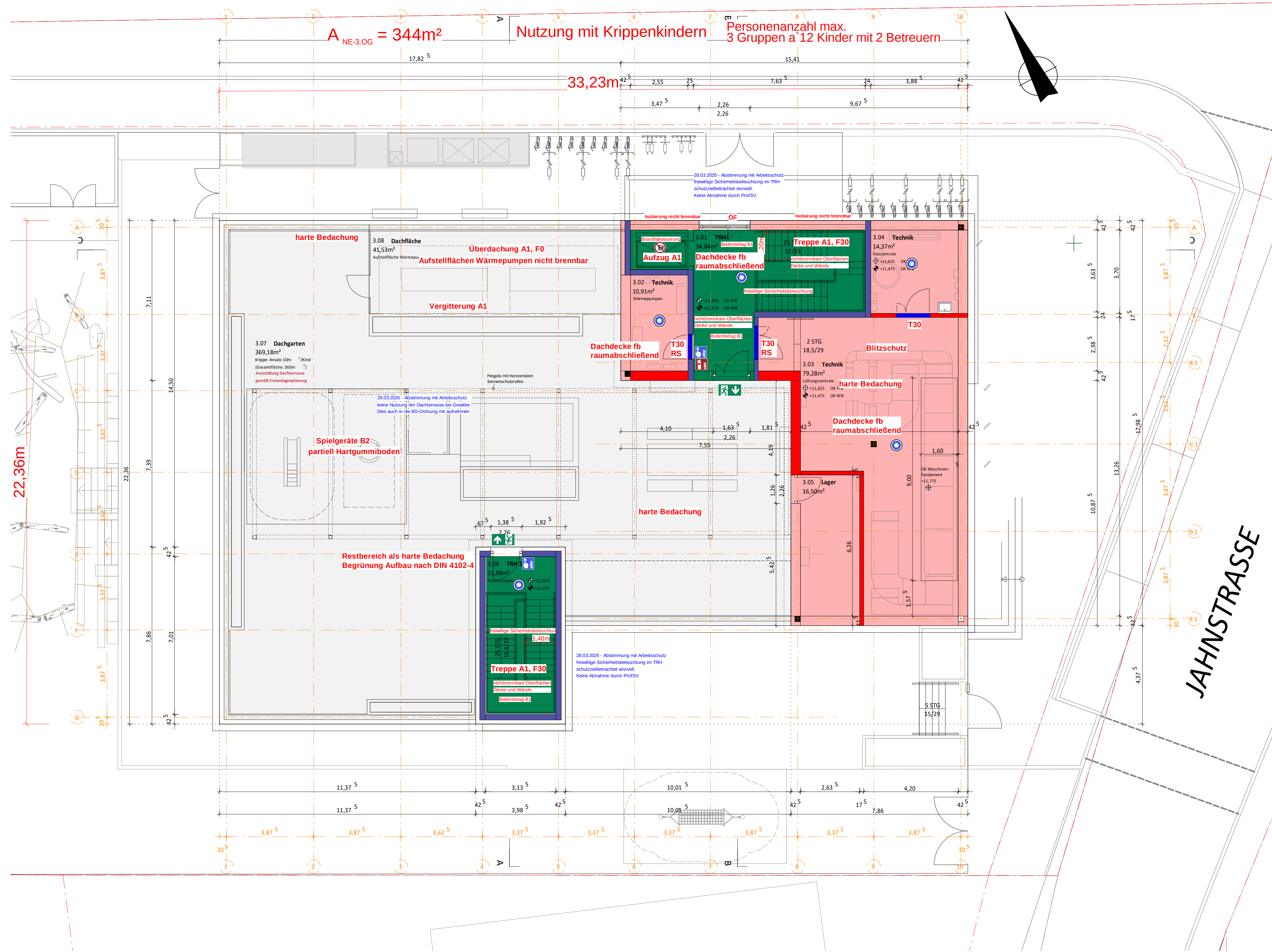
Hinweis:
Der Brandschutznachweis besteht aus diesem Planteil und einem Textteil. Die Anforderungen an die Tragkonstruktion werden ggf. in Form einer Maßkette im Schnitt dargestellt. Die vollständige Beschreibung ist dem Textteil zu entnehmen.
Der Plan gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Die farblichen Füllungen in den Grundrissen und Schnitten dienen rein zur visuellen Darstellung der raumschließenden Anforderungen. Die Legendentexte beschreiben die grundsätzlichen Mindestanforderungen. Können aber nicht alle Vorgaben in Gänze (z.B. Normen, Brandschutzanforderungen) beinhalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Planteil und dem Textteil gelten vorrangig die Angaben im Textteil.

Bauherr: Neubau KiTa St. Nikolaus
Kirchenstiftung St. Mair
Tannenweg, 82319 Starnberg

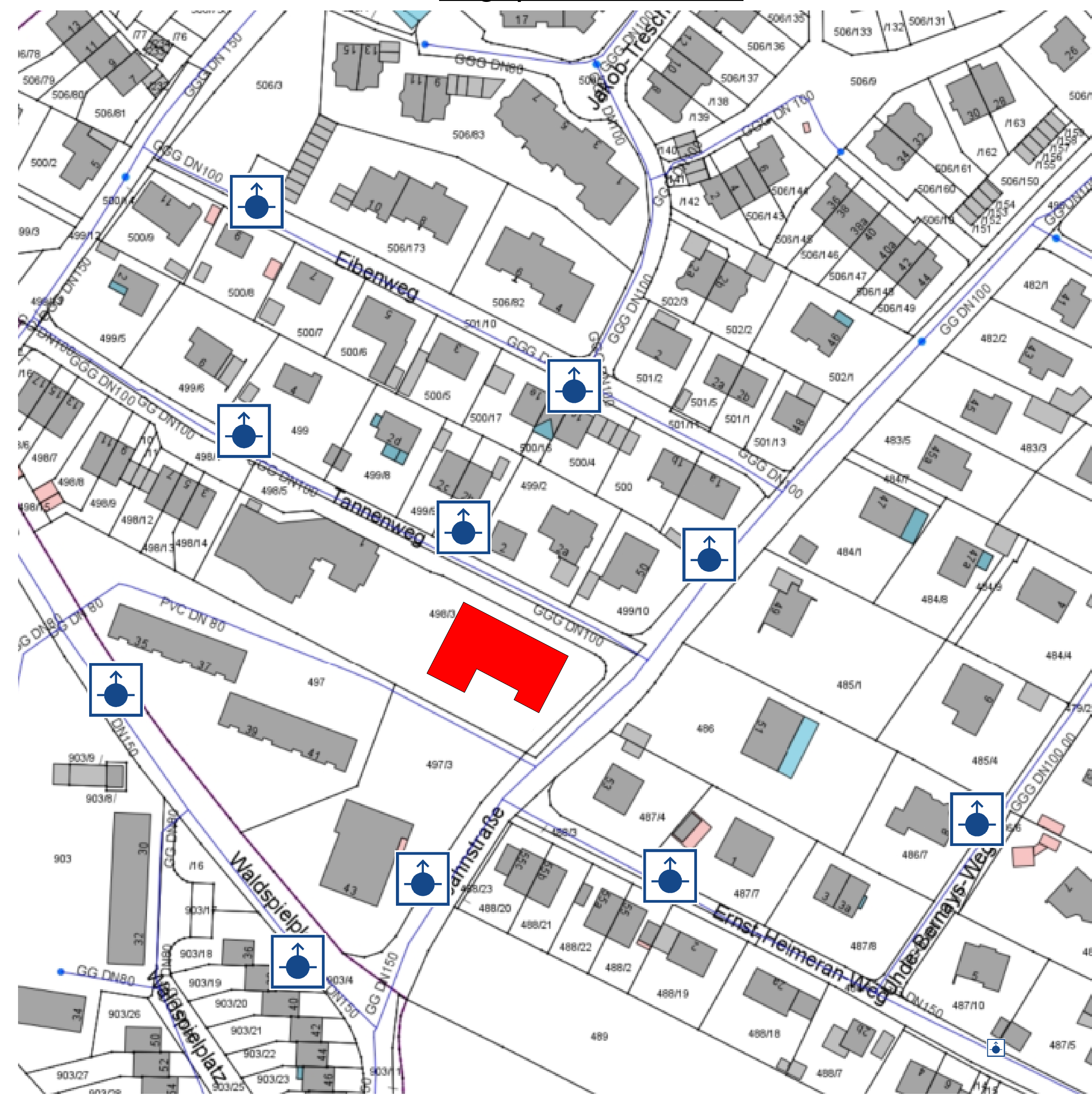
Brandschutznachweis
Grundrisse 1.OG und 2.OG, Ansichten

Maßstab: 1:100
Erstellungsdatum: 03.06.2025
Gezeichnet: [---]
Projekt/Plannummer: 05224/BSN 02
Vorabzug

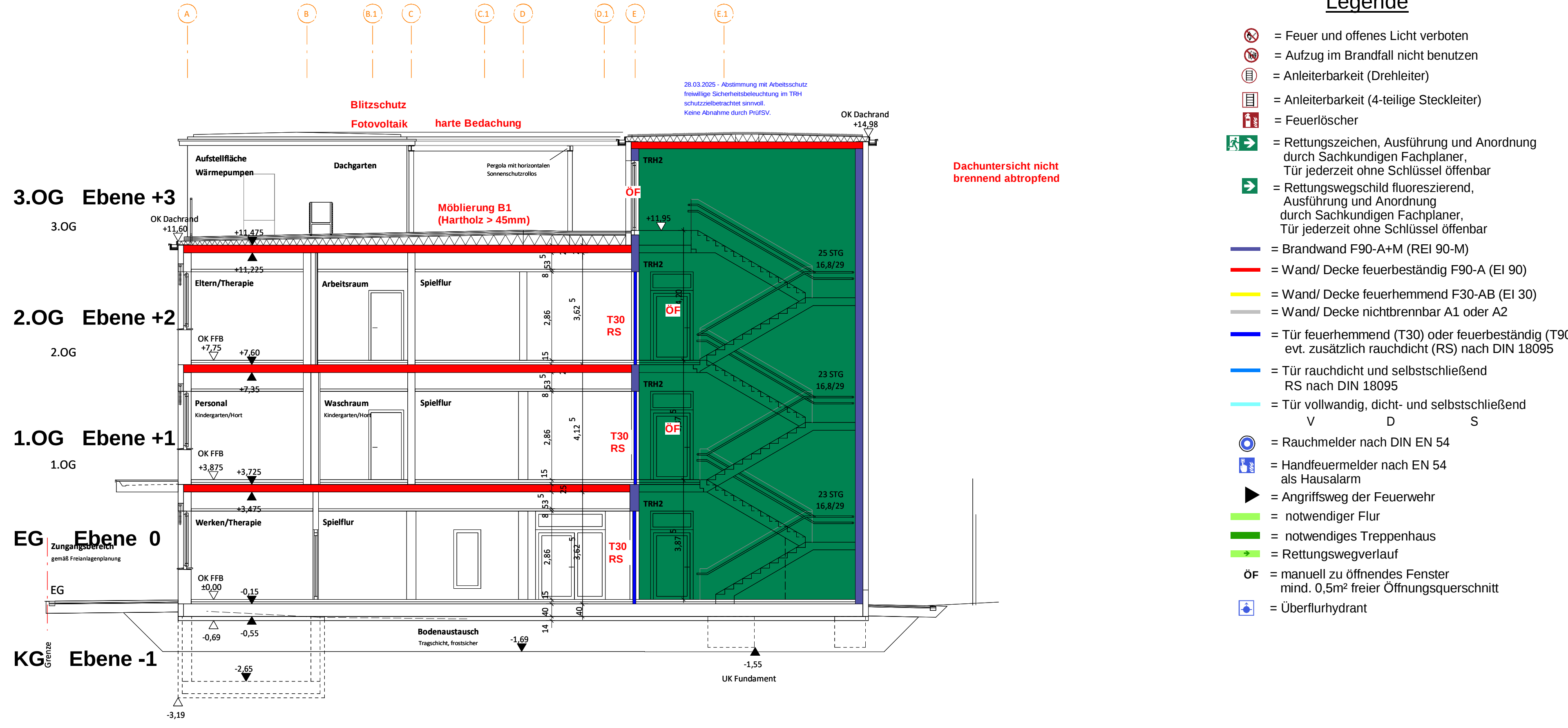
Grundriss 3.Obergeschoss Ebene +3



Lageplan M 1/1000



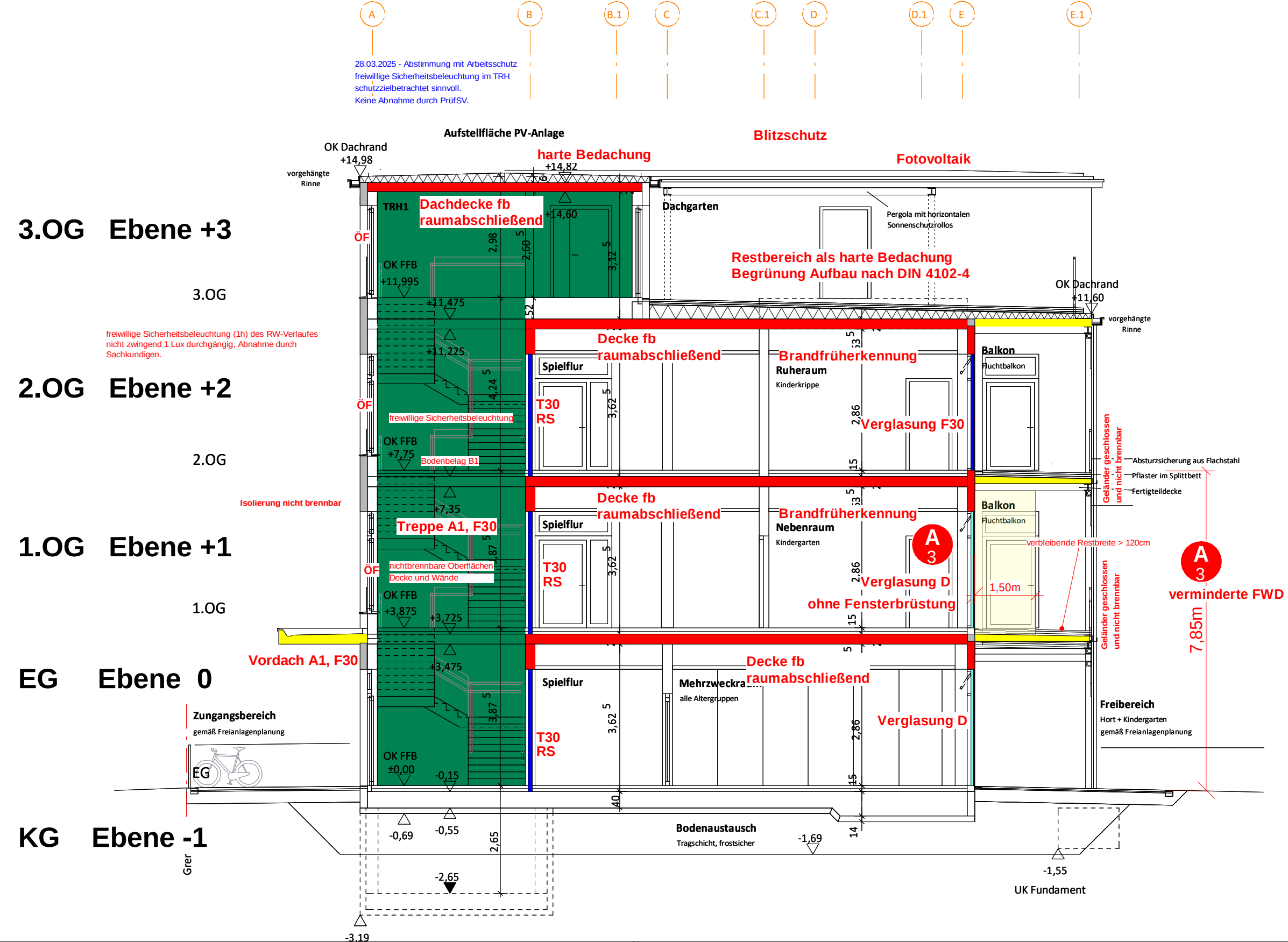
Schnitt B - B



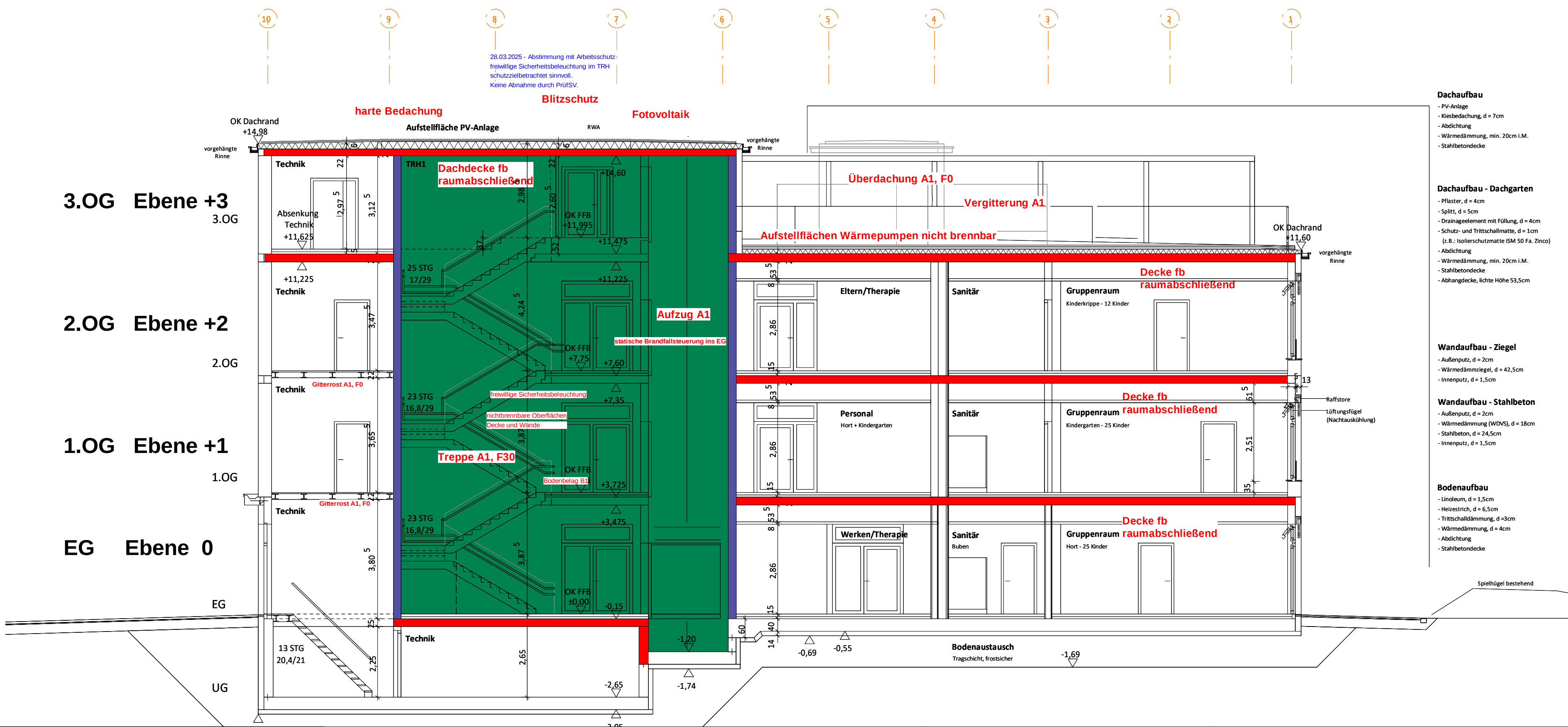
Legende

- = Feuer und offenes Licht verboten
- = Aufzug im Brandfall nicht benutzen
- = Anleiterbarkeit (Drehleiter)
- = Anleiterbarkeit (4-teilige Steckleiter)
- = Feuerlöscher
- = Rettungszeichen, Ausführung und Anordnung durch Sachkundigen Fachplaner, Tür jederzeit ohne Schlüssel offenbar
- = Rettungswegschild fluoreszierend, Ausführung und Anordnung durch Sachkundigen Fachplaner, Tür jederzeit ohne Schlüssel offenbar
- = Brandwand F90-A+M (REI 90-M)
- = Wand/ Decke feuerbeständig F90-AB (EI 90)
- = Wand/ Decke feuerhemmend F30-AB (EI 30)
- = Wand/ Decke nichtbrennbar A1 oder A2
- = Tür feuerhemmend (T30) oder feuerbeständig (T90) evt. zusätzlich rauchdicht (RS) nach DIN 18095
- = Tür vollwandig, dicht- und selbstschließend V D S
- = Rauchmelder nach DIN EN 54
- = Handfeuermelder nach EN 54 als Hausalarm
- = Angriffsweg der Feuerwehr
- = notwendiger Flur
- = notwendiges Treppenhaus
- = Rettungswegverlauf
- = manuell zu öffnendes Fenster mind. 0,5m² freier Öffnungsquerschnitt
- = Überflurhydrant

Schnitt A - A



Schnitt C - C



Änderungen

Index	Datum	gez.	Änderungen
a)			
b)			
c)			
d)			

Hinweis:
Der Brandschutznachweis besteht aus diesem Plan und einem Textteil. Die Anforderungen an die Tragkonstruktion werden ggf. in Form einer Maßkette im Schnitt dargestellt. Die vollständige Beschreibung ist dem Textteil zu entnehmen.
Der Plan gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Die farblichen Füllungen in den Grundrissen und Schnitten dienen rein zur visuellen Darstellung der raumabschließenden Anforderungen. Die Legendentexte beschreiben die grundsätzlichen Mindestanforderungen, können aber nicht als einzige (z.B. Normen, Brandschutzanforderungen) beibehalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Plan und dem Textteil gelten vorrangig die Angaben im Textteil.

Bauherr: Neubau KiTa St. Nikolaus
Kirchenstiftung St. Mair
Tannenweg, 82319 Starnberg

Brandschutznachweis
Grundriss 3.OG und Schnitte

Modultab: 1:100
Erstellungsdatum: 03.06.2025
Gezeichnet: [---]
Projekt/Plannummer: 05224/BSN 03
Vorabzug